

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(58. Sitzung)
Ausschuss für Arbeit und Soziales (84. Sitzung)

Wortprotokoll

Berlin, Montag, den 16. Januar 2012, 14:00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Abg. Max Straubinger (CDU/CSU)
Abg. Hans-Michael Goldmann (FDP)

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung 1352

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Organisation der landwirtschaftlichen Sozial-
versicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-
NOG)** (BT-Drucksache 17/7916)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz, Ausschuss für Gesundheit,*

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Connemann, Gitta
Lange, Ulrich
Lehrieder, Paul
Michalk, Maria
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max

SPD

Krüger-Leißner, Angelika
Schaaf, Anton
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Kober, Pascal

DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.
Krellmann, Jutta

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Caesar, Cajus
Lehmer, Dr. Max
Mortler, Marlene
Rief, Josef

Landgraf, Katharina

SPD

Paula, Heinz
Priesmeier, Dr. Wilhelm
Crone, Petra

Schwanitz, Rolf

FDP

Erdel, Rainer
Geisen, Dr. Edmund Peter
Goldmann, Hans-Michael
Happach-Kasan, Dr. Christel

DIE LINKE

Süßmair, Alexander

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ostendorff, Friedrich

Teilnehmende Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

Rüddel, Erwin (CDU/CSU) (Ausschuss für Gesundheit)

Ministerien

Baron, SB Michael (BMAS)
Brauksiepe, PStS Dr. Ralf (BMAS)
Becker, RD Marco (BMAS)
Ernst, ORnR`n Alexandra (BRH)
Freund, MRin Bettina (BMAS)
Giesberts-Kaminski, RDin Bernadette (BMAS)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Goeser, Ref. Helmut (BT-Verw)
Hahn, AL Bernd-Udo (BMELV)
Hopf, ARn Daniela (BMELV)
Liebscher, ROIn Silvia (BMELV)
Purtz, RR Thomas (BRH)
Schmidt, MR Bernhard (BMELV)
Serries, RD Christoph (BK)
Sunder, Ellen (BMELV)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Bender, Silvia (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bergmann, Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Dörschel, Jens (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Elwert, Katharina (FDP-Fraktion)
Kolodzik, Alexander (FDP-Fraktion)
Mädje, Dr. Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Weber, Renate (SPD)
Zecherle, Katharina (CDU/CSU)

Bundesrat

Hofmann, RRi Janika (NRW)
Martfeld, ORVwRin (SH)
Müller, Petra (MV)
Mysegades, MRn Birgit (NDS)
Ohse, RD Dirk (Sachsen)
Piur, OAR Detlef (BR)
Seifert, RRn Juliane (RP)
Tschan, VAe Lilian, (BW)

Sachverständige

Bahrs, Prof. Dr. Enno
Bitter, Prof. Dr. Andreas (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände)
Blum, Leo (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)
Macke, Wilfried
Mehl, Dr. Peter
Mertz, Jürgen (Zentralverband Gartenbau)
Möller, Burkhard (Deutscher Bauernverband e. V.)
Rienhardt, Friedrich (Bundesrechnungshof)
Scherb, Brigitte (Deutscher LandFrauenverband e. V.)
Schmitz, Bernd
Schuh, Dr. Wolfgang (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände)
Sehnert, Gerhard (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)
Tambach, Ines (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung)
Viebranz, Frank

58. Sitzung (10. Ausschuss)

84. Sitzung (11. Ausschuss)

Beginn: **14.00** Uhr

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Sehr verehrte Damen und Herren, ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen. Ich bin für Pünktlichkeit. 14.00 Uhr hat es geschlagen und deshalb darf ich die öffentliche Anhörung hier eröffnen. Verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Diese Anhörung heute ist auch eine Besonderheit, sie ist nämlich eine gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales sowie des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Ich darf daher auch meinen Vorsitzenden Kollegen, Herrn Hans-Michael Goldmann, sehr herzlich begrüßen. Wir werden uns die Sitzungsleitung teilen. Den ersten Teil, eine Stunde, mache ich und die zweite Stunde darf Herr Goldmann dann tätigen und den Abschluss dann herbeiführen.

Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) auf BT-Drs. 17/7916. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 17(11)750 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird in zwei Befragungsrunden nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Bei uns gilt, dass vorher auch das gelesen worden ist, was die Sachverständigen uns bereits mitgeteilt haben. Schließlich ergeht noch der Hinweis, dass es heute am Ende der zweiten. Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dazu einzeln auf: vom Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Herren Leo Blum und Gerhard Sehnert, vom Deutschen Bauernverband e. V. Herrn Burkhard Möller, vom Zentralverband Gartenbau e. V. Herrn Jürgen Mertz, von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände die Herren Prof. Dr. Andreas Bitter sowie Dr. Wolfgang Schuh, vom Deutschen Landfrauenverband e.V. Frau Brigitte Scherb, von der Gemeinsamen Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Frau Ines Tambach, vom Bundesrechnungshof Herrn Friedrich Rienhardt sowie die Einzelsachverständigen Prof. Dr. Enno Bahrs, Frank Viebranz, Wilfried Macke, Dr. Peter Mehl und Bernd Schmitz. Somit sind alle Sachverständigen auch heute gekommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an den oder die die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Wer fängt an? Frau Mortler.

Abgeordnete Mortler (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an den ZVG, an den Bundesverband der Waldbesitzerverbände und den Deutschen Bauernverband e. V. zum Errichtungsausschuss. Dieser soll den Aufbau des Bundesträgers vorbereiten. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass für die Übergangszeit bis 2017 Regionalausschüsse und ein Ausschuss für den Gartenbau eingerichtet werden sollen. Meine Frage: Halten Sie die Größe und Zusammensetzung des Errichtungsausschusses für geeignet, um alle Beteiligten einzubinden und eine effektive Arbeit zu gewährleisten bzw. werden alle beteiligten Akteure auch jetzt schon in den stattfindenden Vorgesprächen hinreichend eingebunden? Ist in diesem Zusammenhang über 2017 hinaus eine gesetzlich fixierte, dauerhafte Einrichtung von Fachausschüssen für die Bereiche Landwirtschaft, Forst und Gartenbau zielführend oder schränkt eine gesetzliche Vorgabe die Selbstverwaltung zu sehr ein? Was wären aus Ihrer Sicht geeignete Aufgaben solcher Ausschüsse?

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Der Gartenbau ist laut Gesetzentwurf im Ausschuss mit drei Personen vertreten. Ich möchte die Bedeutung der Gartenbauberufsgenossenschaft kurz skizzieren. Wir haben als Mitglieder dort rund 130.000 Unternehmen. Es gibt insgesamt rund 634.000 Versi-

cherte. Wenn ich den Proporz sehe, dann ist er natürlich im Richtungsausschuss so nicht gegeben, denn die Verteilung bestimmt sich momentan laut Gesetzentwurf nach den regionalen Trägern auch in der Gartenbauberufsgenossenschaft.

Sachverständiger Prof. Dr. Bitter (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Punkt eins – Errichtungsausschuss: Wir haben bisher neun regionale Träger. Es gibt im Grunde drei Statusgruppen. Die unterschiedlichen Betriebszweige und Produktionsrichtungen werden vor dem Hintergrund der jetzt gegebenen Struktur von nur 18 Mitgliedern keinesfalls in hinreichender Art und Weise vertreten werden können. Ganz besonders eklatant ist dieses Missverhältnis in der Tat bei den Waldbesitzern. Wir haben Träger, in denen die Waldbesitzer nach der Mitgliederzahl die führende Gruppe sind, ohne dass nach der bisherigen Struktur bei 18 Mitgliedern sichergestellt wäre, dass überhaupt ein Vertreter der Waldbesitzer, der über eine originäre Waldbesitzerliste gewählt worden ist, in diesem Ausschuss vertreten wäre. Von daher gesehen plädieren wir mit aller Deutlichkeit für die Erweiterung auf 27 Personen, so wie eben auch der Vorstand für die Zukunft vorgesehen ist.

Zweiter Punkt Fachbeiräte: Wir haben es aktuell im Gesetzentwurf mit einer ganz starken Orientierung auf die bisherige Regionalstruktur zu tun, da neun Regionalträger dann mit je drei Vertretern, beispielsweise der Statusgruppen, im Bundesvorstand zukünftig vertreten sein sollen. Ich denke aber, dass unabhängig von der Berücksichtigung der Interessen der Regionen, die aktuell vielleicht dominant sind, wir langfristig eine viel stärkere Differenzierung nach den Produktionszweigen, nach den Betriebszweigen berücksichtigen müssen. Ich möchte unmittelbar meinem Vorredner zustimmen, d. h., zukünftig bedarf es aus unserer Sicht der dauernden Einrichtung von Fachbeiräten. Wir könnten uns tatsächlich für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und eben für Gartenbau entsprechende Institutionen vorstellen, die paritätisch besetzt sind und dann die thematischen Fragen in diesen jeweiligen Gruppen hinreichend intensiv bearbeiten. Das kann man anhand der Beitragsgestaltung konkretisieren, inwieweit es da notwendig ist, dass tatsächlich die verschiedenen Berufssparten vertreten werden.

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband e.V.) Zur ersten Frage nach dem Errichtungsausschuss: Wir plädieren für eine Erweiterung auf 27 Personen entsprechend der Regelung für den Vorstand. Wir haben neun regionale Träger. Wenn jeder Träger drei Personen in den Richtungsausschuss entsendet, sind auch die Interessen der Gruppen besser gewahrt als bei 18. Aus dem Grund will sich der Gesetzgeber auch entschließen, den Vorstand auf 27 Personen festzusetzen.

Zweitens zum Bereich Fachbereiche und Regionalbeiräte: In Zukunft werden die Produktionseinrichtungen bei einem bundesweiten Träger viel bedeutender sein als die regionale Herkunft. Wir haben nicht nur die drei großen Gruppen, die sich in dem Namen finden, wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft

und Gartenbau. Sie haben alleine 60 bis 65 Prozent Garten- und Landwirtschaftsbaubetriebe beim Gartenbau und 20 Prozent sind kommunale Unternehmen des Gartenbaus. Wir haben Binnenfischer, Schweinemäster, Rinderhalter, Milchproduzenten. Diese Reihe lässt sich beliebig fortsetzen, so dass man hier wirklich überlegen muss, ob man dieses Spartendenken nicht aufgibt, sondern lieber in die Produktionseinrichtungen geht. Wenn man für jede dieser Produktionseinrichtungen einen Fachausschuss vorschreiben will, dann legt man den Bundesträger von Anfang an lahm. Das ist nicht in Einklang zu bringen mit den Synergieeffekten, wie wir sie uns erhoffen. Außerdem ist es eine Herabwürdigung der Selbstverwaltung, wenn man der nicht zutraut, in 2015 oder 2016 selbst durch die eigene Satzung Fachausschüsse oder Regionalbeiräte festzulegen, wenn sie denn notwendig sind. Daher plädieren wir ganz deutlich dafür, den Gesetzentwurf so zu lassen, wie er ist, und der Selbstverwaltung das Recht zu geben, entsprechend bei der nächsten Sozialwahl zu reagieren.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an die Gemeinsame Personalvertretung, Frau Tambach, und an Herrn Macke. Es ist so, dass u.a. in dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf für die Dienstordnungsangestellten die Weitergeltung des Beamtenrechts vorgesehen ist. Damit könnten die Dienstordnungsangestellten aufgrund der Neuordnung der LSV unter gewissen Voraussetzungen ohne ihre Zustimmung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Insoweit meine Frage: Halten Sie das für die Dienstordnungsangestellten für sozialverträglich? Wenn nein: Welche Einschränkung würden Sie insoweit empfehlen? Zweite Zusatzfrage: Innerhalb von neun Monaten soll dann eine neue Personalvertretung gewählt werden. Halten Sie diese Frist für ausreichend?

Sachverständige Tambach (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Unsererseits ist eine sozialverträgliche Umsetzung des Gesetzes als größtes Ziel anzusehen. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns auch, dass hier der Inhalt des § 119 Abs. 5 Sozialgesetzbuch VII angewandt wird. Dort wird gesagt: „Die in einer Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung einer bestehenden Dienstordnung einen sozialverträglichen Personalübergang berücksichtigt. In diesem Falle einer Vereinigung sind dabei die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen.“ Wir sehen es als erforderlich an, dass in diesem Gesetz die bei uns beschäftigten Dienstordnungsangestellten ebenfalls unter die Regelungen fallen, soweit es die beamtenrechtlichen Regelungen zulassen, wie im LSVG verbindlich geregelt wird, dass der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der LSV auch für die Dienstordnungsangestellten Anwendung findet. Momentan ist es ja im Ausfluss dessen im § 13 der z.Zt. geltenden Dienstordnung

des LSV-Spitzenverbandes ebenso geregelt. Wir möchten hier über das Gesetz auch sicherstellen, dass in der neuen Dienstordnung, die aufzustellen ist nach dem Gesetz, zum 1.1.2013 diese Regelungen ebenfalls aufgenommen werden. Die zweite Frage war, die jetzt nunmehr geänderte Form, d. h. die Gemeinsame Personalvertretung übergangsweise bis zum 30.9. als Personalvertretung gelten zu lassen. Die Frist ist von unserer Seite aus ausreichend.

Sachverständiger Macke: Zur ersten Frage zur Zustimmung bei Ruhestandsversetzungen: Wir sind ganz entschieden dafür, dass bei einstweiligen Ruhestandsversetzungen die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung ist. Wir halten es für notwendig, dies bereits im Gesetz zu regeln. Wir glauben nicht, dass es Probleme bei der Umsetzung damit gibt, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass mit diesen Regelungen, die wir in den Dienstordnungen hatten, in denen auch Zustimmungspflichten oder Anträge genannt worden sind, gut umgegangen worden ist und gut umgegangen werden konnte. Wir versprechen uns von einer gesetzlichen Regelung, dass dann auch wirklich eine Verpflichtung besteht, bei Aufstellung der neuen Dienstordnung für den Bundesträger dies rechtlich auch so verbindlich zu regeln und zu verankern, dass sich die Betroffenen darauf verlassen können.

Wir halten es nicht für zumutbar, dass man unabhängig von Besoldungsgruppen, unabhängig von dem Stand in der Dienststelle, von dem Rang in der Dienststelle eine Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Bediensteten vornimmt. Wir verweisen nochmal darauf, dass in dem Punkt keine Unterschiede gemacht werden sollten zwischen Tarifbeschäftigten und DO-Angestellten oder Beamten. Wir haben im Tarifbereich ganz klar geregelt, dass Vorruhestand nur auf Antrag oder mit Zustimmung möglich ist. Dies sollte man auch im DO-Bereich machen. Denn die Einschnitte für die Betroffenen, die in den Ruhestand gegen ihren Willen versetzt werden, sind ja erheblich. Die Besoldungseinbußen sind erheblich. Wenn jemand im mittleren Dienst oder auch im gehobenen Dienst beschäftigt und vom Ruhestand betroffen ist und hat zwei Kinder, die er durch das Studium oder noch durch die Schule bringen muss, dann ist das einfach nicht sozialverträglich. Deswegen sind wir dafür - es gibt noch viele andere Gründe -, dass man den einstweiligen Ruhestand vom Antrag oder von der Zustimmung abhängig macht.

Zu dem nächsten Punkt: Die Neun-Monatsfrist für die Übergangsphase der Gemeinsamen Personalvertretung, bis dann originär Personalräte gewählt worden sind - im Referentenentwurf stand ja noch die Sechs-Monatsfrist. Wir hatten gebeten, diese Frist zu verlängern. Man hat auf unseren Wunsch hin die Frist im vorliegenden Regierungsentwurf auf neun Monate verlängert. Wir halten diese Frist als Übergangsfrist für ausreichend. Vielen Dank.

Abgeordneter Caesar (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die AGDW. Warum fordern Sie, die gesetzliche Fixierung von Grundsätzen für die Beitragsgestaltung, insbesondere des Solidarprinzips,

hier entsprechend einzurichten? Die zweite Frage, welcher Maßnahmen bedarf es aus Ihrer Sicht, um die Einführung des Bundesträgers letztendlich dann auch erfolgreich zu gestalten?

Sachverständiger Prof. Dr. Bitter (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Wir plädieren für die Fixierung entsprechender Grundsätze für die Beitragsgestaltung, um den Bundesträger in seiner diesbezüglichen Gestaltung zukünftig auf eine ganz klare Orientierung festzulegen. Es ist sicherlich richtig und wichtig, dass die Eigenverantwortung betont wird. Das wird mit einer Koppelung des Beitrags an die Risikobelastung indirekt über die Arbeitszeit sicherlich gewährleistet. Wir sehen in den bisherigen Trägern in zunehmenden Maße dieses Prinzip verwirklicht. Das ist zum einen gut so, auf der anderen Seite bedarf es aber im ländlichen Raum eines solidarischen Ausgleichs. Von daher gesehen ist das Solidarprinzip bereits im Gesetz dem Träger aufzugeben, damit zukünftig ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen auf dem Land erfolgen kann, denn da sind insbesondere die Waldbesitzer in einer prekären Situation. Landwirte verpachten ihre Flächen, Waldbesitzer würden üblicherweise diesen Weg nicht wählen. Sie können ihn auch nicht wählen durch die spezifische Situation des aufstockenden Bestandes. Sie führen den Betrieb also weiter und bilden so etwas wie die Nachhut des Strukturwandels im ländlichen Raum und erleiden insoweit natürlich eine besondere Belastung, gerade wenn Ältere in diesem Bereich weiter tätig sind, bzw. weiter tätig sein können. Und wenn hier zukünftig allein auf das Risiko abgehoben würde, dann wäre es eine unzumutbare Belastung, die auf eine Teilgruppe - in dem Fall die Waldbesitzer - zukommen würde, insbesondere, wenn dann eben auch z. B. Verwaltungskosten eines Bundesträgers - soweit nicht durch den Grundbeitrag abgedeckt - über die Risikobelastung umgelegt werden, während Waldbesitzer bekanntermaßen in der administrativen Abwicklung sehr kostenfreundlich sind. Das wäre also der erste Punkt.

Die Frage der begleitenden Maßnahmen für eine entsprechende erfolgreiche Umsetzung ist insoweit wichtig, als dass die Akzeptanz in allen Gruppen gefördert werden muss. Das wäre sicherlich damit verbunden, dass alle Gruppen sich hinreichend repräsentiert fühlen. Da darf ich nochmals auf das Thema Fachbeiräte verweisen.

Der zweite Punkt, das ist vollkommen klar, ist, dass es zu Veränderungen in den Beiträgen kommt/kommen muss/kommen kann. Das soll per se natürlich in keiner Weise kritisiert werden, allerdings sollten diese Veränderungen nicht zu gravierend in zu kurzer Zeit auf die Versicherten einwirken, so dass wir für eine entsprechende Härtefallregelung plädieren, d.h. also eine Angleichung, die über eine hinreichende Zeit von fünf Jahren vorgesehen werden muss. Der nächste Punkt wäre, dass es vor dem Hintergrund auch - glaube ich - zwingend notwendig ist, dass die Bundesmittel für diese Übergangszeit in ungekürztem Umfang weiter zur Verfügung stehen, damit hier nicht zwei Faktoren gleichermaßen die Akzeptanz der Reform gefährden.

Abgeordneter Rief (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Vertreter vom Deutschen Bauernverband und von der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung: Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt? Halten Sie substantielle Änderungen für erforderlich, vor allen Dingen, wenn im Wege der Gesamtheitsnachfolge Vermögen von den bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf den Bundesträger übergehen soll, das aufgeteilt werden soll in Betriebsmittel zur Sicherstellung der Liquidität des Bundesträgers und in Sondervermögen für die ehemaligen Zuständigkeitsbereiche. Zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen im Zuge der Beitragsangleichung haben Beiräte ein Vorschlagsrecht. Haben Sie eine Vorstellung, in welcher Weise die sehr unterschiedlichen Vermögen eingesetzt werden können, ohne dass wir hier unser Ziel aus den Augen verlieren?

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband): Zur ersten Teilfrage nach substantiellen Änderungen am Gesetzentwurf, nein.

Zur zweiten Frage hinsichtlich des Einsatzes von Vermögen oder der finanziellen Ausstattung des Bundesträgers mit Betriebsmitteln: Der Gesetzentwurf sieht eine Ausstattung im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von 270 Mio. Euro vor. Ich bleibe jetzt mal bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung: Wir sind der Auffassung, dass man hier im Gesetz fixieren sollte, erstens, dass eine Ausstattung von 200 Mio. Euro Betriebsmitteln genügt, bei gleichzeitiger Festlegung des Hebezeitpunktes, also des Zeitpunktes der Beitragserhebung, auf den 15. März. Dann stellt sich die Frage, die Sie angesprochen haben, wie werden diese 200 Mio. Euro aufgebracht? Und da hat sich - glaube ich - gezeigt, dass der Ansatz, der jetzt im Gesetzentwurf zu finden ist, Schwierigkeiten bereitet. Daher ist es schwierig, einen gerechten Verteilungsschlüssel zu finden. Ich glaube aber, dass er sich vom Kern her an dem sogenannten Verbandsumlageschlüssel, also dem Schlüssel, mit dem bisher der LSV-Spitzenverband finanziert wird, anpassen sollte. Die Beitragserhebung, die erstmalig im Frühjahr 2014 stattfinden wird, sollte unserer Auffassung dann auch erfolgen, obwohl das ein sehr großes Ziel ist, weil sich dann eine Übergangszeit von fünf Jahren anschließt, in der praktisch ja ein gleitendes Heranführen der Beiträge aus den bisherigen neun Trägern ermöglicht wird. Eine weitere Härtefallregelung einzubauen kann man überlegen. Wir würden es als Kann-Recht lassen, weil durch diesen Anpassungsprozess, der jetzt im Gesetzentwurf drin ist, das automatisch so ist.

Dritte Frage von Ihnen - so habe ich Sie verstanden: Wie wird das Sondervermögen eingesetzt? Das Sondervermögen ist das Vermögen, was bei den Trägern an liquiden Mitteln vorhanden ist, aber nicht benötigt wird, um den Bundesträger auszustatten. Es kann eigentlich nur durch ein Vorschlagsrecht der Regionalbeiräte zur Beitragsabsenkung der bisherigen Betriebe in deren Zuständigkeitsbereich verwendet werden. Wenn Sie zu viel absenken, dann haben Sie im letzten Jahr der Anpassung von 2017 auf 2018 einen riesigen Sprung. Deswegen muss man

sich sehr gut überlegen, ob man diese Vermögen zu hoch werden lässt. Eine andere Verwendung ist nur dann möglich, wenn dem Vorschlag aus den Regionalbeiräten nicht entsprochen wird und dann der Vorstand des LSV-Spitzenverbandes oder die Vertreterversammlung sagt: Das Geld wird insgesamt verwendet. Dankeschön.

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Was den Gesetzentwurf angeht, besteht bei uns auch Einigkeit, dass an diesem Gesetzentwurf substantiell nichts Gravierendes geändert werden sollte. Das ist auch eindeutig unsere Meinung: Damit hat man eine gute Basis für die Zukunft. Zweitens, was das Sondervermögen angeht, muss meines Erachtens nach auch dafür Sorge getragen werden, dass durch das Sondervermögen für die Zukunft bei einigen Trägern es nicht zu erhöhten Beiträgen für das anstehende Jahr kommt. Dafür muss Sorge getragen werden - das ist richtig. Insofern kann ich mich den Ausführungen von Herrn Möller anschließen.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: O. k., ich bedanke mich, Herr Blum. Jetzt haben wir nur noch 32 Sekunden. Frau Connemann, kurze Frage, kurze Antwort.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Eine durchaus wichtige Frage an die Vertreterin des Deutschen LandFrauenverbandes, Frau Scherb. Wir haben eine Diskussion auch darüber, dass in den Selbstverwaltungsgremien der Anteil der Frauen sehr gering ist - trotz vieler engagierter Landfrauen. Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen der LSV, verstärkt Frauen zu gewinnen?

Sachverständige Scherb (Deutscher LandFrauenverband e.V.): Frau Connemann, vielen Dank für die Frage. Herr Vorsitzender oder beide Herren Vorsitzende, wir haben bei allen Fusionen, die in der Landwirtschaft - sehr wohl auch mit unserer Zustimmung - bisher getätigt worden sind, feststellen müssen, dass die Anzahl der Frauen in den neu geschaffenen verschlankten Strukturen rapide zurückgegangen ist und wir nur wenig Einflussmöglichkeiten haben, das zu ändern. Das liegt natürlich auch an den Strukturen der Listenführer, die sehr männlich dominiert sind. Wir plädieren daher dafür, ähnlich wie bei der Fusion der Kammer in Nordrhein-Westfalen geschehen, dass man schon bei Erstellen der Listen eine Codierung einführt. Das muss unseres Erachtens durchaus auch gesetzesmäßig zu gestalten sein, denn nur das würde uns die Möglichkeit eröffnen, entsprechend ihrem Anteil bei den Versicherten auch Frauen in die Gremien zu bekommen. Das halten wir für unerlässlich. Es ist eine Frage der Gleichstellung der Geschlechter. Hier sollte man tätig werden. Natürlich erhoffen wir uns auch für die Übergangszeit bei der Ausdehnung der Gremien, dass Frauen entsprechend Berücksichtigung finden.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Dankeschön, Frau Scherb. Jetzt ist das Fragerecht zur SPD gewechselt. Herr Anton Schaaf.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich habe eine zweiteilige Frage. Der erste Teil richtet sich an den Bundesrechnungshof und der zweite Teil an Herrn Viebranz und an den Zentralverband Gartenbau. Nach dem Gesetzentwurf ist das so, dass zentrale Fragen der Gestaltung der Organisationsstruktur, der Satzung, der grundlegenden Konzepte für die Standorte und für das Personal im Entwurf einer Dienstordnung vom zukünftigen Errichtungsausschuss geklärt werden sollen.

An den Rechnungshof geht die Frage: Halten Sie das für angemessen, und wenn nein, was wäre verbindlich vorher zu regeln? Und daraus ergibt sich logisch als zweiter Teil an Herrn Viebranz und an den Zentralverband Gartenbau: Sind Sie der Auffassung, dass in der Gründungsphase des neuen Trägers die Interessen der Gartenbauberufsgenossenschaft ausreichend gewahrt sind?

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Also Rechnungshof und Zentralverband Gartenbau?

Abgeordneter Schaaf (SPD): Und dazu auch noch Herr Viebranz.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Ja, okay! Herr Rienhardt, bitte.

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, in der Tat sehen wir als Bundesrechnungshof hier ein Problem, wenn diese ganzen Regelungen dem Errichtungsausschuss überlassen werden. Es hat sich schon in der Vergangenheit gezeigt, dass dann, wenn die regionalen Strukturen beibehalten werden, das, was eigentlich gewünscht wird, mehr Effizienz herbeizuführen und vor allen Dingen auch die Kosten zu senken, nicht erreicht werden kann.

Sachverständiger Viebranz: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ob wir da angemessen beteiligt sind? Ich sage mal nein, einfach aufgrund der Versicherungszahlen, die auch in unserem Träger zum Tragen kommen. Vor allen Dingen möchte ich auch nochmal auf die Frage der Parität hinweisen, die damit auch einhergeht, weil das System der LSV es so nicht vorsieht. Bei uns haben wir eine echte Parität und im System der LSV besteht im Allgemeinen eine Drittelparität. Das ist heute natürlich nicht eine angemessene Beteiligung von Arbeitnehmern.

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Dazu möchte ich ausführen, dass wir von der Gartenbauberufsgenossenschaft in der Gründungsphase arbeitgeberseitig, bis das Gesetz beschlossen wird, nicht vertreten sind. Erst mit dem Gesetz sind wir dann im Errichtungsausschuss mit einem Arbeitgeber bei 18, und sollte es auf 27 Personen gehen, mit zwei Arbeitgebern vertreten.

Abgeordneter Paula (SPD): Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Macke bzw. an Frau Tambach. Und zwar: Halten Sie die Beabsichtigung der Beteiligung der Personalvertretungen in der Errichtungsphase für ausreichend geregelt und entspricht diese den Beteiligungsrechten nach dem Personalvertretungsgesetz?

Sachverständiger Macke: Wir halten die Beteiligungsrechte nicht für ausreichend. Wir sind der Meinung, dass im Errichtungsausschuss die gemeinsame Personalvertretung vertreten sein sollte, weil sämtliche Fragen, die zur Neuorganisation und zur personellen Umsetzung dieser Reform geregelt werden müssen, grundsätzlich beteiligungspflichtig sind. Wir haben nur ein Gremium, das auf Bundesebene besteht, das diese Beteiligung im Moment wahrnehmen könnte. Das ist die Gemeinsame Personalvertretung. Dazu gehört es dann aber auch, wenn man sich diese Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz anschaut, dass zum Beispiel bei Organisationsänderungen Mitwirkungsrechte bestehen. Und diese Mitwirkungsrechte können nur dann wahrgenommen werden, wenn eine Personalvertretung informiert wird - rechtzeitig informiert wird, umfassend informiert wird - und dann auch entsprechend schon in der Errichtungsphase und nicht erst dann, wenn der Träger vollendet ist, beteiligt wird. Das heißt also, hier ist noch nachzubessern. Ich hatte dazu Vorschläge gemacht, die nach meiner festen Überzeugung auch aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind, um die Interessenvertretung der Beschäftigten ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Sachverständige Tambach: (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich möchte mich natürlich den Worten Herrn Mackes anschließen. Ich möchte diese noch etwas erweitern. Die gemeinsame Personalvertretung ist momentan entstanden aus dem LSV-MG. Das heißt, es sind Vertreter aller Personalvertretungen der einzelnen Träger darin, wobei es sich bei den Maßnahmen in Verbindung mit dem LSV-MG nur um Anhörungsrechte handelt. Insofern war es schon ein Problem, dass die gemeinsame Personalvertretung die Möglichkeit der Information, der Einflussnahme, im Zusammenhang mit dem LSV-NOG hier wahrnehmen konnte und kann. Wenn aber im Gesetz auf die vorbereitenden Tätigkeiten für den Errichtungsausschuss bzw. Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Bezug genommen wird, ist das Personalorganisations- und Standortentwicklungskonzept hierzu zu erarbeiten, d. h. vor dem 1.1.2013. Das sind unbestrittener Weise alle Maßnahmen, die sehr wohl unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Beschäftigten haben. Um hier die im Bundespersonalvertretungsgesetz geltenden Rechte überhaupt wahrnehmen zu können, bedarf es einer Regelung im Gesetz, dass auch die gemeinsame Personalvertretung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Errichtungsausschusses hier ein volles Mitbestimmungsrecht erhält, analog den Rechten des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Abgeordneter Dr. Priesmeier (SPD): Von mir eine Frage an den Vertreter des Bundesrechnungshofes und an Frau Tambach. Die Einführung des Bundesträgers hat auch in gewisser Weise Einsparpotential auf der Verwaltungsebene zur Folge oder ist beabsichtigt. Wir finden aber im Artikel 1 § 8 des Gesetzes erneut die Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben an Dritte - dabei handelt es sich im Regelfall um Geschäftsstellen der Landesbauernverbände - zu über-

tragen. Nach meinem Kenntnisstand werden dafür jedes Jahr 3 Millionen Euro ausgegeben. Halten Sie diese Regelung für angemessen oder besteht in dem Bereich Bedarf, diese Regelung zu verändern?

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Wir haben die Übertragung von Aufgaben an Bauernverbände nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Wir haben allerdings festgestellt, dass dies regional unterschiedlich gehandhabt wird, haben aber noch keine Einzelheiten in einer Prüfungsmitteilung niedergelegt. Wir sehen allerdings auch hier eine Chance, wenn eine Aufteilung von Aufgaben zwischen dem Bundesträger einerseits und den Bauernverbänden andererseits mittels Übertragung stattfindet, dass hier Doppelstrukturen, die im Moment bestehen, abgebaut werden könnten.

Sachverständige Tambach (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Unsere Grundforderung war, § 18 KVLG herauszunehmen, denn selbstverständlich sind wir Interessenvertreter unserer Beschäftigten. Daher sehen wir mit Sorge, die einzelnen Regelungen im Zusammenhang mit dem LSV-NOG, welche regional sehr unterschiedlich gehandhabt werden, hier zugunsten des Bauernverbandes auszuweiten. Wir sehen die Gefahr, dass einerseits ausgebildetes Personal freigesetzt wird, andererseits aber Aufgaben nach außen hin vergeben werden. Dies sorgt für eine Diskrepanz, die wir nicht nachvollziehen können.

Abgeordnete Schmidt (SPD): Meine Frage geht an den Zentralverband Gartenbau. Wäre es angesichts der besonderen Situation im Gartenbau nicht sinnvoll, den geplanten Beirat auch über die Übergangsphase hinaus beizubehalten? Im Anschluss daran stelle ich eine Frage an den Bundesrechnungshof. Glauben Sie, dass ein derartiger Beirat anschließend auch die Einsparvorgaben bei den Verwaltungskosten einhält - wäre das miteinander verträglich?

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Wenn man die Unfallzahlen der Gartenbauberufsgenossenschaft der letzten Jahre verfolgt, kann man sehen, dass diese ständig gesunken sind. Der Hintergrund ist, dass wir fachlich umfänglich bundesweit unsere Betriebe betreut haben. Der momentane Gesetzentwurf sagt aus, dass die Beiräte nur bis 2017 bestehen sollen. Unsere wichtigste Intention, die wir an die Politik haben, ist die Betreuung bzw. Bestückung der Beiräte auch über 2017 hinaus. Diese Betreuung der Beiräte soll mit Personen erfolgen, die sich um die Unfallverhütungsvorschriften auch dementsprechend kümmern können. Ob das ein Beirat sein muss, will ich jetzt nicht großartig diskutieren. Es sollte jedoch zumindest ein Ausschuss sein, der fachlich umfänglich weiterhin für die grüne Branche, d. h. für all diejenigen, die mit der Pflanze arbeiten, die Unfallverhütungsvorschriften weiter bearbeitet.

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Wenn die regionalen Beiräte über das Jahr 2017 hinaus beibehalten werden, sehen wir die Gefahr, dass die Änderungen zugunsten eines Bundesträgers nicht erfolgen. Die regionalen Interessen werden zu stark beibehalten. Dadurch können die Ziele des

Gesetzes, nämlich Kosteneinsparung, nicht erzielt werden.

Abgeordnete Schmidt (SPD): Entschuldigung, ich hatte nach dem Beirat Gartenbau gefragt, nicht regional. Ist das dasselbe?

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Herr Rienhardt nochmals ganz kurz. Beirat ist Beirat, nehme ich an.

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Für den Beirat Gartenbau gilt das eben Gesagte. Es entspricht unserer Auffassung, dass dieser nicht über das Jahr 2017 hinaus beibehalten werden soll.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich hätte noch eine Frage zum Thema Selbstverwaltung und zwar an Herrn Viebranz sowie den Zentralverband Gartenbau. Welche Möglichkeit gibt es Ihrer Ansicht nach, die volle Parität, die bislang im Bereich des Gartenbaus gegeben war, auch zukünftig beizubehalten?

Sachverständiger Viebranz: Die Parität, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, ist für unseren Bereich des Gartenbaus ein wichtiges Gut. In der DGUV, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, kennt man diese Drittelparität nicht, da diese eine gänzlich besondere Sache dieses Systems ist. Wir wollen diese Parität in der Form einer Sektion in unserem Bereich fortführen. Eine Übertragung der Parität auf das System der gesamten LSV ist auch gewünscht, da diese auch mit den steigenden Zahlen der Arbeitnehmer, auch in der Landwirtschaft, eine erhebliche Rolle spielt und ihre Qualität in der hervorragenden Prävention liegt, die dann die Interessenskonflikte, die aufgrund von Mehrheitsverhältnissen entstehen, durch die intensive Diskussion innerhalb der Unfallverhütung auflösen.

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Die Vollparität in der gesamten landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist nach meinem Verständnis nur möglich, wenn der Gesetzgeber diese für die Gartenbauberufsgenossenschaft mit in das Gesetz aufnimmt. Im SGB IV besteht die Möglichkeit, wie bereits von meinem Vorredner ausgeführt, eine Sektion zu bilden, in welcher die Gartenbauberufsgenossenschaft dann in ihrer Halbparität weiter ihre Tätigkeit ausführen könnte.

Abgeordnete Paula (SPD): Eine Frage an Frau Tambach. In seiner Stellungnahme vertritt der Deutsche Bauernverband die Auffassung, dass sowohl die bisherige Verbandszulage beim Spitzenverband als auch die Ausgleichszahlungen bei verändertem Arbeitsprofil bei zukünftigen Gehaltssteigerungen nicht nur zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages, sondern in vollem Umfang angerechnet werden sollten. Frage: Wäre dies in Ihren Augen ein angemessener Beitrag der betroffenen Beschäftigten, um vor dem Hintergrund der angestrebten Reduzierung der Personalkosten eine versichertennahe Betreuung zu ermöglichen?

Sachverständige Tambach (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich sehe die vorgeschlagene Reduzierung um ein Drittel grundsätzlich als ausreichend an. Es be-

steht nach tarifvertraglichen Regelungen die Möglichkeit, wenn ein Einsatz zu gleichen Konditionen nicht möglich ist, abhängig von der Vergütungsgruppe, jemanden bis zu zwei Vergütungsgruppen geringer einzusetzen. Dabei handelt es sich um einen ziemlich großen Beitrag. Schafft man diese Möglichkeit von einem Schlag auf den anderen ab, würde es an einer sozialverträglichen Umsetzung fehlen.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Dankeschön, Frau Tambach

. Jetzt wechselt das Fragerecht auf die Fraktion der FDP. Der Kollege Dr. Geisen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Geisen (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Zentralverband Gartenbau hat ganz besonders deutlich auf die paritätisch besetzten Fachbeiräte hingewiesen und der Zentralverband Gartenbau hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen darf, wie die Zuständigkeit der Geschäftsstellen geregelt wird. Welche Formulierungen für den § 4 könnte man vorschlagen, die alle Belange, auch die der Land- und Forstwirte angemessen berücksichtigen? Die Festlegung der Beitragsmaßstäbe, so wünscht der Zentralverband Gartenbau, möge sich weiterhin am Arbeitswert bemessen. Hier hätte ich die Frage an Herrn Merz wie auch an den Präsidenten des Spitzenverbandes, wie Sie dazu stehen. Wie stehen Sie diesen vom ZVG vorgeschlagenen Möglichkeiten gegenüber und wie könnten wir die eventuell verwirklichen?

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Vielen Dank, Herr Geisen. Ich möchte mit dem Thema Arbeitswert in unserer Beitragsbemessungsgrundlage beginnen. Wir haben in der Diskussion mit unseren versicherten Unternehmen Gespräche geführt. Ich möchte das anhand eines Beispiels erklären. Wir haben Gartenbaubetriebe, die einen Hektar Glasfläche haben. Dort arbeiten vier Mitarbeiter auf dieser Fläche, und wir haben Intensivgartenbau, wo auf der gleichen Fläche von einem Hektar Glasfläche 40 Mitarbeiter arbeiten. Das ist für uns die Berechnungsgrundlage. Die Bruttolohnsumme und der Arbeitswert sind nach den versicherten Personen der deutlich gerechtere Beitrag, als wenn man diesen Beitrag über die Fläche berechnen würde. Das zu Punkt 1.

Zu Punkt 2: Wie man das formulieren kann - dafür bin ich kein ausgebildeter Jurist, das muss ich offen und ehrlich gestehen. Wir haben die Formulierungsvorschläge, wir kennen diese, die wurden in dem Modell der Deutschen Rentenversicherung Bund installiert. Da hat man ein Sektionsmodell nach § 31 SGB IV eingeräumt und an diesem Modell haben wir uns bei der Entwicklung und in der Thematik Bundesträger entlang gehandelt. Es ist politisch schon einmal installiert worden und wird auch politisch sehr gelobt. Das war der Ansatz, dass wir als Gartenbauberufsgenossenschaft dieses Modell gewählt haben.

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich habe ge-

wiss Verständnis dafür, dass der Gartenbau hier diese Diskussion führt, aber wir müssen uns immer dessen bewusst werden, was die Größe im Verhältnis zu dem betrifft, was landwirtschaftliche Sozialversicherung im Gesamten angeht. Echter Gartenbau sind 15 Prozent dessen, was hier Gartenbau als BG in dem Sinne darstellt. Wenn wir darüber diskutieren, wie die Selbstverwaltung in Zukunft aussehen und was das Gesetz der Selbstverwaltung vorgeben soll, dann, denke ich, beinhaltet dieser Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, eine hervorragende Basis. Der Gesetzentwurf lässt dem neuen Bundesträger in der Selbstverwaltung für alle Branchen, für alle Sparten eine vernünftige Gestaltung im Beitragsbereich, Präventionsbereich und allen Bereichen. Das, glaube ich, gilt für den Gartenbau, das gilt für die Forstwirtschaft, das gilt für den Weinbau - ich komme aus Rheinland Pfalz - es gilt für alle diese spezifischen Bereiche. Wir müssen uns dessen bewusst sein, wir können nicht für Spargel, für Weinbau, für Forst, für Gartenbau, für alle möglichen Branchen, die sicherlich ihre eigene Bedeutung und auch ihrer eigenen Schwerpunkte haben, dafür Sonderregelungen schaffen. Ich denke, dafür ist die Selbstverwaltung aufgestellt und die Selbstverwaltung breit gestreut aus allen Branchen, aus allen Bereichen, und sie wird dieser Aufgabe auch nachkommen.

Abgeordnete Dr. Happach-Kasan (FDP): Ich habe an die Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzer folgende Fragen: Zum einen, wie stehen Sie zur generellen Pflichtmitgliedschaft und einer Erhöhung der Befreiungsgrenze? Die Gestaltung der Beiträge ist ja ein Knackpunkt bei der gesamten Geschichte und da hat zumindest die Diskussion über den Gartenbau gezeigt, dass man auch über die Beitragsgestaltung Anreize schaffen kann, das Risiko zu mindern. Das ist sicherlich auch für den Forstbereich wichtig. Ich erinnere daran, dass beim Sturm Kyril neun Menschen bei der Aufarbeitung von Holz gestorben sind. Auch da ist das Instrument der Beiträge so zu gestalten, dass das Risiko abgebildet wird, das ist sehr wichtig. Gleichzeitig mahnen Sie Solidarität an. Wie soll das aussehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bitter (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Zur Pflichtversicherung: Wir gehen davon aus, dass tatsächlich an der Pflichtversicherung festgehalten werden sollte, um eine hinreichende Absicherung aller im Walde ggf. auch bei kleineren Flächen sicherzustellen. Das ist auf der einen Seite, glaube ich, ein Gebot der Vorsorge und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, der wir da gerecht werden müssen. Auf der anderen Seite ist es allerdings auch so, dass wir der ganz bewussten individuellen Entscheidung Raum geben müssen. Wenn von daher gesehen Kleinstwaldbesitzer sich befreien lassen möchten, dann sollte das bis zu einer höheren Hektarzahls als bisher möglich sein. Wir sehen, dass es dort die Notwendigkeit gibt, spartenspezifisch zu differenzieren. Es ist einfach so, dass ein Hektar Spargel nicht mit einem Hektar Wald und umgekehrt gleichgesetzt werden kann. Von daher gesehen ist eine Differenzierung notwendig.

Zweiter Punkt, Beiträge: Wir plädieren ganz klar dafür, dass bei geringer individueller Risikobelastung sich das positiv auf die Beitragshöhe auswirkt, dass also von daher gesehen Prävention und besonders sorgfältige Arbeit belohnt wird und insoweit auch die Eigenverantwortung in entsprechender Form ausgeprägt werden kann. Und nochmal, es ist einerseits richtig, dass Risiko und Eigenverantwortung berücksichtigt werden, das habe ich gerade nochmal unterstrichen. Aber auf der anderen Seite brauchen wir das solidarische Element im ländlichen Raum. Waldbesitzer sind in großer Zahl in der Organisation vertreten, weil sie ihre Flächen nicht abgeben, weil sie mit kleinen Flächen weiterarbeiten. Der Wald ist ein Refugium, das diesen Menschen verbleibt, wenn sie teilweise auch aus harten wirtschaftlichen Zwängen heraus ihre landwirtschaftlichen Betriebe abgeben müssen. Von daher gesehen ist es, glaube ich, auch für die Verträglichkeit der Entwicklung im ländlichen Raum und auch für die Verträglichkeit von Wachstumspolitiken, die von Haupterwerbsbetrieben verfolgt werden, wichtig, dass ehemals tätige selbstständige Landwirte und Bauern hier einen Tätigkeitsbereich für sich zurückhalten können und deshalb auf der einen Seite die Risiken, die aus dieser Tätigkeit erwachsen, individuell getragen werden, aber darüber hinaus anstehende Lasten aus Altrenten, aus der Verwaltung nicht nach diesem gleichen Schlüssel dieser Gruppe aufkrotyiert werden.

Zusätzlicher Punkt: Es wäre hier ggf. auch über die Hofabgabeklausel nochmal zu diskutieren, um größere Gestaltungsmöglichkeiten für Waldbesitzer zu ermöglichen. Ich denke, es würde den Strukturwandel im Bereich der Landwirtschaft insgesamt positiv befördern.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Das Fragerecht wechselt nun zur Fraktion DIE LINKE. Frau Kollegin Krellmann bitte.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Dr. Mehl. Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme, dass der Bund eine größere Einflussnahme erhält. Meine Frage ist: Wie sieht die konkret aus, insbesondere in dem Zusammenhang, dass der Bund eigentlich gar nicht in den Entscheidungsgremien vertreten ist und die Berufsgenossenschaften der Selbstverwaltung unterliegt?

Sachverständiger Dr. Mehl: Danke für diese Frage. Ganz konkret ist hier die Regelung in Art. 2 § 9 - Genehmigung Haushaltsplan – zu nennen. Hier sind die Möglichkeiten des Bundes deutlich verstärkt im Vergleich zur bisherigen Steuerungsstruktur. Ganz allgemein würde ich meinen Optimismus dahingehend begründen, dass sich die Anreizstruktur durch den Bundesträger verändern wird. Es ist so, dass der Bund momentan 3,7 Mrd. Euro Bundeszuschüsse jedes Jahr für die LSV zu leisten hat, aber auf die fünf landesunmittelbaren Träger relativ wenig Einfluss ausüben kann. Das muss man konkret an einem Beispiel benennen, den Regionaldirektionen. In Bayern haben wir in FOB beim Träger noch drei Regionaldirektionen, in Bayreuth, Würzburg und München. Wenn jetzt die bisherige Aufsicht des

Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales daran gehen möchte, ihren Auftrag ernst zu nehmen und Regionaldirektionen zusammenzuschließen, um Konzentrationsprozesse zu begleiten, ist es natürlich so, dass das Ministerium überhaupt keinen Anreiz dazu hat. Wenn Sie so etwas betreiben, haben Sie eine ganze Menge politischen Ärger durch Landespolitik, Kommunalpolitik, Landräten, Bürgermeister usw. Aber Sie haben überhaupt keinen Ertrag davon, weil Einsparungen, die realisiert werden, entweder nur in geringem Maße zugunsten der Beitragszahler gehen, aber doch vor allem zu Gunsten des Bundes. Durch die jetzige geplante Steuerungsstruktur Bundesträger wird das anders. Da hat tatsächlich der Bund die Möglichkeit, Einsparungen, die er auch durchsetzen kann, am Budget wahrzunehmen. Insofern haben wir nun dort eine bessere Kongruenz zwischen Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Ich finde daher, dass die jetzige Struktur der Finanzierungsstruktur angemessener ist als die bisherige.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Dr. Mehl. Ist es zu erwarten, dass angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft mit der Neuorganisation der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung das System langfristig tragfähig bleibt oder müssten gegebenenfalls aus Ihrer Sicht weitergehende Änderungen, wie zum Beispiel die Integration der Altersversorgung in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung oder die Fusion einer landwirtschaftlichen Krankenkasse mit anderen gesetzlichen Krankenkassen angedacht werden? Anders gefragt: Ist die Beibehaltung einer eigenständigen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung dauerhaft sinnvoll? Wie machen das andere große Agrarländer wie Frankreich oder Holland in Europa?

Sachverständiger Dr. Mehl: Das ist eine weitreichende Frage, die heute nicht unbedingt auf der Tagesordnung steht. Ich möchte diese aber trotzdem gerne beantworten. Es ist eine politische Frage und nicht eine Frage, die wissenschaftlich entschieden werden kann. Ich würde es so formulieren: Wenn wir es nicht schaffen, hier die Strukturen der Organisationen so zu verschlanken und zu konzentrieren, wird es schwieriger sein, die Notwendigkeit eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems zu begründen. Das ist die Verbindung zum jetzigen Gesetzentwurf. Europaweit würde ich so sagen: Wir haben 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, davon haben wir sechs Länder mit Sondersystemen. Das sind Frankreich, Polen, Österreich, Finnland und Griechenland sowie Deutschland.

Die anderen Sondersysteme haben im Grunde alle die gleichen Probleme wie das deutsche System, nämlich sie haben eine ungünstige Struktur zwischen Beitragszahlern, aktiven Landwirten und Rentempfängern. Sie haben alle im gleichen Maße wie im deutschen System die Problematik, dass sie im starken Maße durch Dritte finanziert werden müssen. Das ist in Frankreich ein ganz interessanter Betrag. Dritte finanzieren dort die selbstständigen Landwirte mit 19,8 Mrd. Euro jedes Jahr. Das ist das Fünf- bis Sechsfache im Vergleich zum deutschen

System. Es würde aber zu weit führen, das jetzt hier noch weiter auszuführen.

Abgeordneter Süßmair (DIE LINKE.): Ich hätte auch noch eine Frage an Herrn Dr. Mehl. Im Rahmen der Gesetzesänderung finden auch Modifikationen bei der Hofabgabeklausel statt. Die Frage ist: Wie schätzen Sie die Effekte dieser Modifikationen ein? Generell gibt es immer wieder eine Debatte zur Notwendigkeit oder auch zur Effektivität der Hofabgabeklausel, die vor allem aus agrarstrukturellen Gründen eingeführt wurde. Wie schätzen Sie es ein, wie hoch derzeit dieser Effekt durch die Hofabgabeklausel noch ist? Wie sinnvoll ist deren Beibehaltung auch in der Zukunft?

Sachverständiger Dr. Mehl: Auch das ist eine sehr weitreichende Frage, die man sehr lange beantworten müsste. Zunächst einmal zu den Effekten der Modifikation, die jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagen worden sind: Die sind relativ gering. Die wichtigste Modifikation in dem Zusammenhang ist die Abschaffung der Altersgrenze bei der Abgabemöglichkeit an Ehegatten. Die anderen beiden Modifikationen sind nicht besonders wichtig. Diese erstgenannte Modifikation ist insofern interessanter als Abschluss einer ganzen Reihe früherer Modifikationen. Wir hatten vor 1995 keine Möglichkeit der Ehegattenabgabe. Seit 1995, dem Jahr des Agrarreformgesetzes, haben wir die Möglichkeit gehabt mit der Altersgrenze von 62 Jahren, seit 2008 haben wir die Möglichkeit ab 55 Jahre. Mit dem Gesetzentwurf soll das ohne Altersgrenze abgesenkt werden. Das heißt, dass hier eindeutig die Tendenz zu erkennen ist, die agrarstrukturelle Steuerungsfunktion zugunsten der sozialen Sicherungsfunktion ein bisschen abzuschwächen. Gleichwohl wird die Diskussion um die Hofabgabeklausel nach Umsetzung der jetzt vorgeschlagenen Veränderungen weitergehen, weil wir natürlich nur einen Teil der Betroffenen, die sich gegen diese Klausel zur Wehr setzen, mit dem Gesetzentwurf einfangen. Das sind nämlich die Landwirte, die eine relativ junge Ehefrau – meistens sind es ja die Frauen, die jünger sind – haben. Die haben jetzt die Möglichkeit, am Hofabgabeerfordernis vorbeizukommen, was natürlich die Gruppen, die eben keine jüngere Ehefrau haben, kritisch sehen werden, weil sie sich dort erneut benachteiligt sehen. Insofern wird diese Kritik auch weiterhin bestehen. Gleichwohl ist diese Abschwächung ein Schritt in die richtige Richtung.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Mit dem Gong ist das Fragerecht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewechselt. Herr Kollege Ostendorff.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bei der Beschäftigung mit der Frage der Sozialversicherung fällt in der Debatte auf, dass die Beitragsgestaltungsberechnungen sehr stark einseitig auf dem Modell von Herrn Prof. Bahrs fußen. Hierbei fällt beim Durchlesen auf, dass hier Annahmen getroffen wurden, die zu hinterfragen sind. Es wird ein theoretischer Arbeitszeitbedarf ermittelt, der dazu führt, dass es zu solchen Kuriositäten kommt, dass je nach Land das Unfallrisiko pro Kuh beim 40-Kuh-Betrieb doppelt so hoch ist wie bei einem 400-Kuh-

Betrieb. Das ist doch zu hinterfragen. Deshalb frage ich Sie, Herr Schmitz

: Wie sieht die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft diese Ansätze, die doch zu einer enorm starken Belastung kleinerer Einheiten führen? Sehen Sie nicht auch eine Degression – wenn sie dann so greift, wie sie von Herrn Bahrs angesetzt worden ist –, und dass es hier zu einer einseitigen Bevorzugung sehr großer industrieller Einheiten kommt?

Sachverständiger Schmitz: Ich war Mitglied in der BG-Vertreterversammlung in Nordrhein-Westfalen, die seit sechs Jahren diese Art der Beitragsbemessung praktiziert hat. Es gab erhebliche Diskussionen darüber, weil festgestellt worden ist, dass wir erhebliche Beitragsanstiege in den unteren Bereichen hatten. Das heißt, es kam zu einer Umverteilung der Beitragssätze. Uns fehlt in diesem Fall – neben der Annahme, dass man eine gewisse Art von Rationalisierung bei dem Umfang der Arbeit pro Kuh hat –, dass in den Ausführungen von Dr. Bahrs keine fundierten Erkenntnisse nachgewiesen sind, ob es tatsächlich ein geringeres Unfallrisiko ist, 400 Kühe statt 40 Kühe zu halten. Da fehlen uns Angaben, denn im Gegensatz zur Annahme weist die LSV-Kompakt – das ist das Organ der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – im Bereich der bayerischen Landesversicherung aus, dass es eine erhöhte Unfallzahl im Zeitraum von 2003 bis 2008 um 11 Prozent im Bereich der Rinder gab, trotz eines Rückgangs der rinderhaltenden Betriebe in diesem Zeitraum um 15 Prozent. D. h., die Kosten pro Unfall stiegen noch um 10 Prozent. Das würde genau dem widersprechen, was die Annahme der Arbeitszeitberechnung angeht. Aus diesem Grund sehen wir das sehr kritisch.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An diesem Punkt weiter nachgefragt, das bedeutet für uns in der Bewertung, dass ja zumindest zu hinterfragen ist, ob der jetzige Umstieg im System gutachterlich genügend abgesichert, quantifiziert und qualifiziert ist. Wie bewerten Sie, Herr Schmitz, dieses? Würde das nicht dazu führen, dass alleine die Selbstverwaltungsorgane jetzt einen bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstab erarbeiten müssten?

Sachverständiger Schmitz: Die gutachterliche Maßgabe wäre natürlich schon zu hinterfragen, ob das in diesem Fall, in den sechs Jahren nachgewiesen worden ist, die wir in Nordrhein-Westfalen dort in einem degressiven Modell praktiziert haben. Nachfragen, die ich dort an die Landessozialversicherungen, an die Träger gestellt habe, wurden nicht beantwortet – leider. Ich vermute, dass wir dort dringend Handlungsbedarf haben, das zu überprüfen, ob die Annahmen so zutreffen können.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage, die auch schon gestreift wurde, auch an Sie, Herr Schmitz, weil Sie ja die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft vertreten, aber auch im BDM sehr aktiv sind. Wie können überhaupt kleinere Gruppen, die sogenannten kleinen Listen, aus Ihrer Sicht angemessen beteiligt

werden? Was wäre hier Ihre Vorstellung? Wir haben dazu ja schon von den Waldbesitzern etwas gehört. Wie würde für Sie, für BDM und ABL eine angemessene Vertretung aussehen?

Sachverständiger Schmitz: Wir haben gehört, dass auch der DBV eine Ausweitung des Errichtungsausschusses fordert und sowohl die Waldbauern als auch die Landfrauen sich unterrepräsentiert fühlen. Die Mitgliederzusammensetzung in den Gremien sieht aber auch noch vor, dass die anderen Organisationen, die etwas anders ausgerichtet sind, dort vertreten sind, was wir natürlich über die Verteilungsschlüssel sehr gefährdet sehen. Wenn jetzt eine Erweiterung vorgesehen wird, z. B. im Bereich der Sozialversicherungspflichtigen ohne fremde Arbeitskräfte, wäre es ein Vorschlag, dort mit den alternativen Verbänden auszuhandeln, ein Mitglied dort zu entsenden, damit man in diesem Bereich auch andere Meinungen hören kann. Man kann dann besser diskutieren. Ich weiß, dass fast einstimmige Abstimmungsverfahren in den Gremien ansonsten eher sehr schwierig mit verschiedenen Meinungen untermauert worden sind.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch aus Ihrer Sicht zur Hofabgabeklausel, zur jetzigen antiquierten - was ist aus Sicht der ABL zu tun?

Sachverständiger Schmitz: Wir sehen die Hofabgabeklausel in ihrer jetzigen Form eigentlich als nicht mehr zeitgemäß an. Die Zahlen sprechen für sich. Wer fordert, den Strukturwandel mit dieser Art noch zu befördern, liegt aus meiner Sicht falsch. Wir haben laut den Berichten und der Statistik des BMELV eine ungeklärte Hofnachfolge bei den Betrieben, die bei 50 bis 60 Prozent liegt. In dieser Richtung muss es keine Beförderung geben. In anderer Hinsicht wird es aber ein Problem sein, eine Gleichberechtigung zu finden zwischen Betriebsinhabern, die die Fläche abgeben müssen, um ihren Rentenanspruch zu erhalten, aber andererseits eine gewerbliche Beibehaltung legalisiert wird. Wir sehen besonders in den Strukturgebieten der benachteiligten Regionen, wo eher Flächenlandwirtschaft anstatt konzentrierter Landwirtschaft mit Gewerbe betrieben wird, eine Ungleichsetzung, so dass wir dort entweder keine oder eine komplette Ablösung der Rentenansprüche durch Hofabgabepflicht für notwendig halten.

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Danke schön, Herr Schmitz. Und damit wechseln wir auch im Vorsitz. Mein Kollege Goldmann übernimmt die Sitzungsleitung.

Vorsitzender Goldmann: Es geht weiter mit Kollegin Mortler.

Abgeordnete Mortler (CDU/CSU): Danke schön, Herr neuer Vorsitzender. Meine Fragen gehen an Herrn Prof. Dr. Bahrs. Herr Dr. Bahrs, hätten Sie auf die Fragen, die an Herrn Schmitz gingen, genauso geantwortet?. Zweitens eine Frage zum Thema Beitragsmaßstab in der LUV: Es gibt ja immer wieder einzelne regionale Träger, die sagen, wir schaffen diesen Zeitplan der Umstellung nicht ordentlich - Stichwort IT-, weil viele Vorleistungen zu erbringen

sind, bundeseinheitliche Datengrundlagen geschaffen werden müssen und derzeit noch viele unterschiedliche Datenquellen zusammenzuführen sind. Frage an LSV-Spitzenverband und an Sie, Herr Prof. Dr. Bahrs: Halten Sie die Bedenken für stichhaltig oder sind Sie der Meinung, es gibt genügend Zeit zur Umstellung?

Sachverständiger Bahrs: Vielen Dank für die Fragen. Ich hätte einen Teil der Antworten, die Herr Schmitz gegeben hat, auch gegeben. Wenn es nämlich darum geht, wie man einen Beitragsmaßstab ausgestaltet, kann man in Fragen der Risikoklassifizierung auch einbringen, welche Unfälle und welche Unfallschäden in Abhängigkeit der Größenklasse anfallen. In der Vergangenheit wurde dies größtenteils nicht gemacht, weil man es größtenteils nicht machen konnte, weil es schlicht und ergreifend die Daten dafür nicht gab. Man muss sich das so vorstellen, dass die Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungen in der Vergangenheit ihre Beiträge auf Flächenbasis erhoben haben und damit das Unfallrisiko auch keinen Größenklassen zugeordnet werden konnte, weil es überhaupt kein Erhebungskriterium war. In NRW ist es in der Tat so, dass man es hätte machen können, wenn man es hätte machen wollen. Aber es war gar nicht der Wille da, es zu machen, und deswegen wurde es vielleicht nicht gemacht, zumindest nicht in der Art und Weise, dass es mir bekannt gewesen wäre. Bei den meisten anderen Trägern war es bis zu diesem Zeitpunkt vielfach nicht möglich, aber mit den neuen Maßstäben wird es möglich sein. Dann ist es eine Möglichkeit der Risikoklassifizierung, über die die Selbstverwaltung letztlich in Zukunft zu entscheiden hat. Im Hinblick auf den Zeitplan, den Sie angesprochen haben, Frau Mortler, zeige ich mich zuversichtlich mit dem Wissen um die Fähigkeiten auch im Hauptamt der Land-, Forst- und Gartenbaulichen Sozialversicherung, dass dieser Zeitplan zwar ambitioniert, aber realisierbar ist.

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Was die Beitragsgestaltungen angeht - ich denke, das ist eine der Haupt- und wichtigsten Aufgaben, die eine Selbstverwaltung hat. Ich denke auch, mit der Vorarbeit und der Begleitung von Prof. Bahrs werden wir einen guten Weg finden. Was den Zeitplan angeht, der ist sehr ambitioniert. Wir sind uns dessen auch bewusst, dass da ein extrem hoher Druck auf die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, aber auch auf die Selbstverwaltung, die hier einen sehr intensiven Zeitplan für die nächsten Monate vorbereitet hat. Wir wollen versuchen, den Druck zu behalten und auch weiterhin hochzuhalten, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass ja die Bundesmittel, auch die zusätzlichen, besonders in den nächsten Jahren abgebaut werden. In jedem Jahr, was wir weiter nach hinten rücken, wird es umso schwieriger, den neuen Bundesträger dann auch erfolgreich starten zu lassen.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den LandFrauenverband und den Deutschen Bauernverband, Frau Scherb und Herrn Möller. Um den Generationswechsel in der Land-

wirtschaft zu fördern, wird die Hofabgabeverpflichtung von Ihnen grundsätzlich befürwortet im Gegensatz zu dem, was man von anderen Sachverständigen gehört hat. Deshalb frage ich Sie: Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Modifizierung der Hofabgabe für ausreichend?

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband e.V.): Der Deutsche Bauernverband hat sich in den letzten Jahren sehr intensiv mit der Hofabgabeverpflichtung und der Altersversicherung der Landwirte auseinandergesetzt. Es ist ein sehr schwieriges Thema, wo es durchaus verschiedene Meinungen gibt. Wir haben dazu im Juli 2010 im Präsidium eine Position formuliert. Diese Position war eigentlich auch der Anstoß überhaupt, in diesem Gesetzgebungsverfahren drei Änderungen vorzunehmen. Wir halten nach wie vor die Hofabgabe für ein notwendiges strukturpolitisches Element. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es notwendig ist, um die Flächengrundlage für die Bewirtschaftung der Betriebe zu erhalten. Wir glauben weiterhin, dass der Generationswechsel dadurch gefördert wird, und zwar der rechtzeitige Generationswechsel. Wir glauben auch, dass der Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen und der Überalterung der wirtschaftenden Generation damit gegenübergetreten werden kann. Die Bundesregierung hat auch ein sehr schönes Papier erstellt, was im Internet auf mehreren Seiten nachzulesen ist, wo durchaus die Sinnhaftigkeit dieser Hofabgabe belegt wird.

Weiterhin sei bemerkt, dass die Hofabgabe mit einer Begründung für Bundesmittel in die Alterssicherung der Landwirte ist. Unserer Auffassung nach ist das nicht ausreichend. Leider sind von einer Bundesregierung vor sieben/acht Jahren sogar Bundesmittel gekürzt worden mit dem Hinweis, die Hofabgabe wäre nicht so von Bedeutung, was uns wehgetan hat. Wir haben drei Forderungen umgesetzt bekommen im Gesetzentwurf, eine vierte nicht. Diese vierte Forderung würde dazu führen, dass Betriebe, die tatsächlich keine Flächen haben, wo die Flächen übernommen werden können, einer Lösung zugeführt werden. Aber wir müssen in der Praxis feststellen, dass die Flächen übernommen werden. Interessant ist für uns, dass die Landjugend auf breiter Front klipp und klar sagt, wir wollen diese Hofabgabe erhalten, weil wir Angst haben, als Generation übergangen zu werden. Deshalb von uns die klare Aussage: Beibehaltung der Hofabgabe mit den Modifizierungen. Ich sage aber auch: So klein sind die Regelungen nicht, die im Gesetzentwurf hinsichtlich der Weiterentwicklung der Landwirtschaft hin zu Gesellschaften, die gegründet werden, stehen. Hier ist eine Lösung gefunden worden, durchaus sinnvoll den Strukturwandel zu begleiten.

Sachverständige Scherb (Deutscher LandFrauenverband e.V.): Ich kann mich in großen Teilen Herrn Möller anschließen. Wir haben auch mit der Landjugend ein intensives Gespräch dazu geführt und sind uns als Bäuerinnen sehr bewusst, dass wir diese Hofabgabeklausel nach wie vor brauchen. Nichtsdestotrotz gibt es einige, in der Tat nach unseren Erhebungen aber wenige Fälle, wo man bei den Frauen Nachbesserungen zugunsten der Versicherung oder

der Rente der Frauen machen müsste, wenn nämlich ein Betrieb abgegeben ist und er vom Unternehmer, der jetzt zwar in Rente ist, zurückgenommen wird. Er verliert seinen Rentenanspruch, aber in gleichem Maße verliert die Ehefrau auch ihren Rentenanspruch. Da sehen wir Nachbesserungsbedarf. Hier könnte man aber sicherlich Wege finden, um zu sagen, dass hier zumindest das Einverständnis der Ehefrau vonnöten ist, dass sie eine Rente, die sie einmal zugesprochen bekommen hat, nur mit ihrem Einverständnis wieder aufgeben kann, so wie es der Unternehmer in diesem Sinne dann auch tut.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Wir sitzen jetzt hier auf Bundesebene, aber zwischenzeitlich hat sich auch der Bundesrat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geäußert und auch Vorschläge unterbreitet, die insbesondere gesetzliche Vorschriften fordern hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation und auch der Art und Weise der Entscheidungsfindung des Bundesträgers im Einzelnen. Insoweit wird u. a. sehr weitgehend die Aufrechterhaltung regionaler Strukturen und der Aufgabenverteilungen gefordert. Was halten Sie davon? Ist das tatsächlich mit der Konzeption eines Bundesträgers und dem Wesen einer Körperschaft der Selbstverwaltung vereinbar? Insoweit wäre ich für eine Stellungnahme dankbar.

Ich möchte Sie noch um Auskunft bitten zu einem Thema, das hier bereits angeklungen ist, nämlich die Beauftragung von Dritten mit der regelmäßigen Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben. Das ist insbesondere hinsichtlich auch der gemeinsamen Personalvertretung angesprochen worden. Insoweit wird kritisiert, dass angesichts sinkender Versicherungszahlen und des kontinuierlichen Personalabbaus bei den bisherigen LSV-Trägern diese Art des Outsourcings an externe Stellen nicht mehr erforderlich sei. Wie sehen Sie das? Ist diese Möglichkeit weiterhin erforderlich oder wirtschaftlich? Könnte so eine ortsnahe Betreuung auch sichergestellt werden?

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich denke, dass die Frage Aufbau- und Ablauforganisation schon eine wichtige Frage ist. Da hat sich auch der Bundesrat in einer anderen Auffassung geäußert, als es im Gesetzentwurf steht. Wir sind der Meinung, dass auch hier der Gesetzentwurf hervorragend die Dinge sieht und dass dies auch für die Selbstverwaltung von uns so begrüßt wird. Man muss einfach sagen, dass die Selbstverwaltung - glaube ich - die Gegebenheiten und das, was vor Ort stattfindet, auch über alle Branchen hinaus und alle Strukturen am besten kennt. Ich denke auch hier, dass das für die Zukunft der richtige Weg ist. Dazu kommt, dass wir natürlich einen zweistufigen Aufbau der künftigen Struktur und des Bundesträgers haben: Da ist einmal der Bundesträger, der die Erledigung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrzunehmen hat und das auch in erster Linie mit Nachdruck umsetzen muss. Das passiert von der Hauptverwaltung, dass dann vor Ort die Durchführung der versichertenbezogenen Aufgaben in der Fläche auch bei den Regionalstellen vor Ort stattfinden kann, was die heutigen

Träger sind. Ich denke, das ist eine hervorragende Aufgabenteilung und -verteilung.

Was den § 18 angeht, die Aufgabenübertragung an andere, da denke ich, dass gerade im Bereich, wo wir uns weiter konzentrieren auf einen Bundesträger - zwar mit den regionalen Stellen vor Ort bei den Trägern, den ehemaligen Trägern -, es wichtig sein wird, dass wir in der Fläche - und das ist in der Regel in den Kreisgeschäftsstellen - eine ganz hervorragende Beratung für unsere Landwirte, z. B. für Rentenanträge und Betriebshilfe, ermöglichen, wo all diese spezifischen Aufgaben wahrgenommen werden. Es ist wichtig, auch für die Zukunft die Aufgabenübertragung an Dritte sicherzustellen. Sie wird auch sehr stark von unseren Betrieben vor Ort nachgefragt.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Noch eine ergänzende Frage an Herrn Prof. Dr. Bahrs. Sie hatten dazu vorhin auf die Frage der Kollegin Mortler schon ein bisschen etwas ausgeführt. Wir wissen ja, dass man bei Erschaffung des Bundesträgers natürlich unterschiedlich starke, unterschiedlich große Player hat, die beteiligt werden, einmal natürlich der starke Player Landwirtschaft, aber auch die Sparten Bau und Wald, was vorhin angesprochen worden ist. Jetzt eine Frage und die kann vielleicht auch Jürgen Mertz vom Zentralverband Gartenbau noch kurz beantworten, wenn es möglich ist: Der Gesetzentwurf eröffnet der Selbstverwaltung des Bundesträgers einen weiten Gestaltungsspielraum für die Festlegung bundeseinheitlicher Beitragsmaßstäbe. Sie hatten vorhin bereits die Flächenbasis als Maßstab angesprochen. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass dieser Spielraum ausreicht, die besonderen Belange einzelner Sparten, wie z. B. auch des Gartenbaus, zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch durch unterschiedliche Maßstäbe?

Sachverständiger Prof. Dr. Bahrs: Das kann ich ganz kurz mit ja beantworten.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Mehl. Es geht, wie sollte es anders sein, um die Hofabgabeverpflichtung, die in wesentlichen Kritikpunkten und Stellungnahmen auch angesprochen worden ist. Dort wird von einer Reihe von Kritikern der sehr grundsätzliche Vorwurf erhoben, dass durch die Hofabgabeverpflichtungen eine Ungleichbehandlung von Selbständigen gegenüber Arbeitnehmern erzeugt wird, die auch nach Eintritt in die Rente erwerbstätig sein können. Was sagen Sie dazu?

Sachverständiger Dr. Mehl: Ja, das ist korrekt. Arbeitnehmer in Rentenversicherungen können nach Eintritt in die Rente beschäftigt oder weiter beschäftigt werden. Interessant ist auch das Handwerk, das beispielsweise auch in der Rentenversicherung pflichtversichert ist. Auch die Handwerker können neben dem Rentenbezug weiterarbeiten. Es gibt hier auch das Beispiel von berufsständischen Sicherungssystemen - Ärzte oder Anwälte. Auch die können von ihren Besoldungswerken ihre Altersrenten bekommen und weiterarbeiten. Das sehen Sie häufig bei Handwerkern oder auch bei Ärzten mittlerweile sowie bei Rechtsanwälten, dass die tatsächlich weit

über das Regelrentenalter hinaus arbeiten. Das ist in der Landwirtschaft schon eine Sonderregelung. Das ist eine Regelung, die sie in der Wirtschaft von vielen anderen Bereichen unterscheidet, auch bei Selbständigen.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Mertz. Wir haben gerade von Herrn Blum gehört, dass grundsätzlich die Möglichkeit einer ortsnahe Betreuung - also der Beratung - von Landwirten vor Ort insbesondere durch Kreisgeschäftsstellen für den jeweils Betroffenen von großer Bedeutung ist. Sie sind jetzt ein Bundesträger, Sie haben sich sehr frühzeitig in dieser Form hier aufgestellt und unterhalten nicht in jeder Geschäftsstelle vor Ort eine entsprechende Beratung. Wie stellen Sie trotzdem die Betreuung sicher?

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau e.V.): Danke, Frau Connemann. Bei uns gibt es das System der Übertragung an Dritte nicht. Wir stellen die Versichertenbetreuung sicher, indem wir als Vertrauenspersonen Tätige ehrenamtlich in den Regionen einsetzen. Ich weiß die Zahl nicht genau, pro Bundesland sind ca. drei Personen, die bundesweit tätig sind. Die stellen den Kontakt her, der dann von der Geschäftsstelle aus in Kassel betreut wird.

Abgeordnete Mortler (CDU/CSU): Eine Frage an Frau Scherb. Sie haben sich in Ihren schriftlichen Ausführungen hauptsächlich auf das Thema „Frauenquote“ beschränkt. Gibt es weitere Wünsche, wo Sie sagen, die habe ich schriftlich vergessen? Die könnten Sie jetzt noch artikulieren.

Sachverständige Scherb (Deutscher LandFrauenverband e.V.): Das ist ja sehr nett, aber ich muss ganz ehrlich sagen, von zentraler Bedeutung ist für uns wirklich die Vertretung der Frauen in den Gremien. Und wenn wir da einmal vertreten sind oder wären, dann wären wir sehr wohl auch in der Lage, für die Dinge, die uns ansonsten noch interessieren, zu streiten. Wir sehen uns da eigentlich sehr gestützt. Es ist vor 2008 zu den Sozialversicherungswahlen schon einmal eine Studie von BMAS gemacht worden. Da wird sehr kritisch bewertet, dass die Selbstverwaltungsträger eben die Frauenquote - wenn man sie so nennen will - nicht haben. Auch der Bundeswahlbeauftragte interessiert sich sehr für das Thema. Deshalb denke ich, der Gender-Gedanke muss an dieser Stelle wirklich zum Tragen kommen. Ich spreche hier nicht nur für den Deutschen LandFrauenverband - die Bäuerinnen in unser Gruppe -, sondern das gilt für alle, die am Bundesträger beteiligt sind, egal ob sie Waldbesitzer, der Gartenbau oder auch andere sind. Überall - mit Ausnahme der Arbeitnehmer vielleicht - können Sie ganz oft feststellen, dass es bei den Arbeitnehmern hinlänglich, weil die Parität das so vorgibt. Aber bei allen anderen selbständig Organisierten ist die Frage der Frauen, die Vertretung der Frauen, überhaupt nicht geregelt. Sie wird, wenn der Gesetzgeber hier nicht die entscheidende Weichenstellung vornimmt, auch dieses Mal ganz zu Ungunsten der Frauen entschieden werden. Der Selbstverwaltungsträger aus sich heraus wird - wie bisher immer üblich - darauf keine Rücksicht nehmen. Deshalb unser dringender Appell,

dass der Gesetzgeber hier alle Möglichkeiten nutzt, die er hat.

Vorsitzender Goldmann: Ich denke, dass wir zur SPD in der zweiten Fragerunde übergehen. Herr Dr. Wilhelm Priesmeier.

Abgeordneter Dr. Priesmeier (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Aus meiner eigenen Lebenserfahrung als Tierarzt und aus der Rechnungsstellung weiß ich, dass viele Betriebsübergaben auf Scheinvorträgen beruhen. Es ist verwunderlich, wenn plötzlich die Rechnung nach Hannover geht, aber der Betrieb weiter wie bisher bewirtschaftet wird. Daher die Frage an Dr. Mehl: Wie schätzen Sie diese Situation ein und welche Folgen hätte die ersatzlose Streichung dieser Hofabgabeklausel? Teilen Sie diese Einschätzungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich der finanziellen Auswirkungen oder ist das differenzierter zu sehen?

Sachverständiger Dr. Mehl: Scheinabgabe ist schwierig zu bestimmen. Juristisch sind das keine Scheinabgaben, sondern es sind Abgaben. Natürlich ist der Begriff naheliegend, wenn man davon ausgeht, dass der neue Betriebsleiter dann ganz woanders beschäftigt ist als am Betriebsort und vielleicht eine ganz andere Tätigkeit verrichtet. Dann wird man kaum von einer offensichtlichen Veränderung der betrieblichen Verhältnisse im Sinne der Hofabgabe sprechen können. Das ist in der Tat nicht so selten. Dieses Phänomen habe ich auch schon öfter gehört. Das hört man überall von Leuten, die sich mit der Praxis befassen.

Die Abschätzung der Auswirkungen einer Abschaffung dieser Klausel ist ausgesprochen schwierig, weil das ganz stark vom Verhalten der Betriebsleiter abhängt. Das heißt, es hängt ab vom Gesundheitszustand der Betriebsleiter, hängt ab von familiären Situationen – ist ein Hofnachfolger da oder nicht? – und hängt ab von der wirtschaftlichen Situation – ist es ein Zukunftsbetrieb oder nicht? Diese Sachen sind natürlich empirisch schwer zu erfassen. Nach meiner Erfahrung ist es so, dass insbesondere die Betriebe ohne Hofnachfolger Schwierigkeiten mit der Hofabgabe haben. Bei Zukunftsbetrieben ist es in der Regel so, dass im Regelfall eine gleitende Hofübergabe stattfindet, so dass im Grunde schon meistens vor Erreichen des Regelrentenalters abgegeben wird – dass eine GbR gemacht wird. Diese Betriebe haben im Grunde mit dieser Klausel überhaupt keine Schwierigkeit. Es ist die Gruppe der Landwirte ohne Hofnachfolger, die sich mit der Abgabeklausel schwertun.

Wenn man diese Abgabeklausel jetzt abschaffen würde, was würde passieren? Wir haben keine guten Daten dazu. Es gibt Statistiken von den Altersklassen, mit Landwirten, die 65 Jahre alt und älter sind. Aber deren Aussagekraft ist deshalb schwierig zu beurteilen, weil Landwirte mit 65 Jahren versicherungsfrei werden. Wenn man die LKV-Statistik ansieht, haben wir deutlich mehr Landwirte, die im Regelrentenalter weiter wirtschaften. Aber wir wissen nicht, was sie für Rentenanwartschaften haben.

Insofern ist die finanzielle Folge schwierig abzuschätzen.

Ein Faktor ist vielleicht noch nicht richtig berücksichtigt worden: Nämlich, wenn Landwirte ihren Betrieb nicht abgeben, sondern weiter wirtschaften, bezahlen sie weiterhin Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Wenn sie abgeben, zahlen sie sehr geringe Beiträge – vielleicht 40 bis 50 Euro im Monat. Wenn sie weiter wirtschaften, zahlen mittlere Betriebe leicht eine Summe von 250, 300, 350, 400 Euro. Das heißt: Es gibt auch im Recht der Krankenversicherung einen relativ starken Anreiz, den Hof abzugeben, um eben diese geringeren Krankenversicherungsbeiträge zahlen zu können. Insofern würde ich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN etwas relativierend entgegenreten. Ich würde etwas vorsichtiger schätzen.

Wo ich besonders kritisch bin, ist die Aussage, dass man, wenn man weiter wirtschaften lässt, sozusagen aktive Beitragszahler verliert. Das halte ich für unwahrscheinlich, weil Betriebe ohne Hofnachfolger betroffen sind. Wenn die weiter wirtschaften, dann ist kein Beitragszahler verloren gegangen. Wenn die Betriebe aufgeben, dann verpachten sie ihre Flächen entweder an den Nachbarn oder an andere Wachstumsbetriebe, die ohnehin schon entweder versicherungsfrei sind oder sich befreien haben lassen oder schon Mitglied der Alterskasse sind. Wenn wir Scheinabgaben machen, an Kinder, die ganz woanders arbeiten, dann sind diese Kinder in aller Regel versicherungsfrei, weil sie sich befreien lassen, weil sie über entsprechende außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkünfte verfügen.

Abgeordneter Schwanitz (SPD): Meine beiden Fragen richten sich an den Bundesrechnungshof. Ich möchte wissen: Ist durch den Gesetzentwurf die Beteiligung und die Einflussnahme des Bundes zur Sicherung effizienter Strukturen und vor allen Dingen zur Senkung der Verwaltungskosten nach Ihrer Auffassung in ausreichendem Maße sichergestellt? Wenn Sie das verneinen, möchte ich gerne wissen: Was sollte vordringlich geändert werden? Zum Zweiten: Welche Vorschläge hat der Bundesrechnungshof, um im Bereich Auskunft und Beratung von Versicherten Doppelzuständigkeiten zu vermeiden?

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Zu Ihrer ersten Frage: Wir sehen die Möglichkeit, dass durch den Errichtungsausschuss zu viel nach unten verlagert wird und der Bund eben nicht seinen Einfluss hat. Wir hatten in unserem 99er Bericht schon einmal vorgeschlagen, dass die Struktur anders aufgebaut werden sollte. Wenn wir jetzt den regionalen Einfluss beibehalten, besteht die Gefahr – wir haben derzeit 32 Standorte –, dass die Standorte letztendlich wegen dieser regionalen Gesichtspunkte beibehalten werden. Das war schon einmal ähnlich nach der Änderung mit dem LSV-Organisationsgesetz, wo letztendlich auch nicht diese Veränderungen durchgeführt worden sind, wie wir es uns vorgestellt haben, um die Kosten oder die Ausgaben im Verwaltungsbereich zu senken. Was wir in dem Zusam-

menhang auch sehen – das war schon vorher zum Ausdruck gekommen –, dass der Bundeseinfluss verstärkt werden muss, weil hier der Bund der einzige ist, der hier Geld gibt und die Länder keinen Beitrag in dem Zusammenhang leisten.

Zur zweiten Frage zu Auskunft und Beratung, um Doppelstrukturen zu vermeiden: Dazu hatten wir uns bereits geäußert. Wir haben gesagt, dass das denkbar wäre durch die Übertragung von Aufgaben an Dritte. Wobei wir hier noch bestimmte Forderungen gestellt haben, dass die Wirtschaftlichkeit dabei in den Vordergrund treten muss. Wer macht es letztendlich günstiger – der mit den eigenen Strukturen oder Dritte? Und zum anderen, dass das auch überprüfbar ist, zumindest, dass wir das beim Bundesträger dann genau prüfen können. Er muss darauf achten, dass dies bei der Übertragung der Aufgaben in die vertraglichen Regelungen – mit denen es übertragen wird – aufgenommen wird.

Abgeordneter Paula (SPD): Zum Gartenbau nochmal eine Frage an Herrn Viebranz und an Herrn Mertz. Und zwar zum Hintergrund dieses Gesetzentwurfes bzw. der möglichen negativen Folgen für den Gartenbau. Die Frage, wie würden Sie alternativ die Einbeziehung der im Gartenbau Beschäftigten in die reguläre Sozialversicherung, also außerhalb der LSV beurteilen? Und zwar sowohl, was die materiellen Folgen für die Beitragsgestaltung, als auch die Möglichkeit im Rahmen der Selbstverwaltung angeht.

Sachverständiger Viebranz: Ich muss leider sagen, ich habe die Frage akustisch teilweise nicht verstanden. Nur ein kurzes Statement!

Abgeordneter Paula (SPD): Nochmal ganz kurz. Wie würden Sie alternativ die Einbeziehung der im Gartenbau Beschäftigten in die reguläre Sozialversicherung, also außerhalb der LSV, beurteilen? Und zwar, sowohl was die materiellen Folgen für die Beschäftigten in der Beitragsgestaltung als auch die Möglichkeit im Rahmen der Selbstverwaltung angeht.

Sachverständiger Viebranz: Diese Frage hat sich bisher in der gesamten Diskussion so nicht gestellt. Dies kam so nicht vor, dass wir uns als Teil, den Gartenbau betrachtend, der sogenannten LSV-Familie sehen. Bisher haben wir auch immer so argumentiert. Für uns steht natürlich die Qualität der Prävention für die Beschäftigten im Vordergrund. Das ist das Qualitätsmerkmal. Das heißt also niedrige Unfallzahlen, gute Prävention in den Betrieben. Das ist der wichtige Maßstab. Unter anderem sind unsere Unfallzahlen sehr niedrig im Verhältnis zu der LSV und unsere Beiträge sind stabil bis teilweise sinkend. Also, wir haben schon ein hohes Qualitätsmerkmal in unserem System, dem bundesorganisierten System des Gartenbaus. Das kam vielleicht heute noch nicht ganz so sehr zum Ausdruck. Ich würde darüber eher jetzt nicht diskutieren wollen, aber die Selbstverwaltung war nochmal eine Frage von Ihnen. Wenn sichergestellt wäre, dass über die Selbstverwaltung, wie ich vorhin schon ausführte, die Qualität des Systems erhalten wird, sehen wir das auch so. Die Selbstverwaltung ist ein Teil der Qualität der Prävention. Dann hätten wir

sicherlich kein Problem damit, aber wir diskutieren ja jetzt im Rahmen der LSV.

Sachverständiger Mertz: Natürlich ist unsere Heimat die Landwirtschaftliche Sozialversicherung. Letztendlich verbindet uns, dass wir etwas produzieren. Da haben wir zwar eine Veränderung, im Gartenbau vielleicht etwas größer als in der Landwirtschaft, aber auch in der Landwirtschaft gibt es eine deutliche Veränderung in Richtung Dienstleistungslandwirtschaft. Das muss man auch anerkennen und sollte man auch für beide dann so respektieren und nicht immer dokumentieren, wie gering die Produktionszahlen oder Quadratmeterzahlen sind. Herr Paula, wenn wir in ein anderes System kämen - Sie kennen unsere Versichertenzahlen, Sie kennen unsere Unternehmenszahl -, da muss ich ganz offen und ehrlich sagen, dort werden wir nicht mehr stattfinden, auch selbstverwalterisch nicht mehr stattfinden. Da bin ich ganz offen und ehrlich. Deswegen ist unsere Heimat, das haben wir auch immer dokumentiert, die Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gerne eine Frage an Herrn Macke zur organisatorischen Ausgestaltung des Bundesträgers stellen. Der Bundesrat fordert ja auch, dass nicht nur die bisherigen Hauptverwaltungen der regionalen Träger als Geschäftsstellen erhalten bleiben, sondern darüber hinaus auch weitere Verwaltungssitze notwendig sind, zum Beispiel in jedem Bundesland eine Geschäftsstelle für eine versicherten nahe Betreuung. Was halten Sie davon? Ist das sinnvoll?

Sachverständiger Macke: Die Vorschläge des Bundesrates decken sich zum großen Teil mit Vorschlägen, die auch wir machen, weil wir nämlich der Auffassung des Bundesrechnungshofes zu nur noch vier Standorten diametral widersprechen. Das hat mit dem, was in den Überschriften zu diesem Gesetz steht - Versicherten nahe, Bürgerfreundlichkeit, die Arbeit zu den Menschen bringen - nichts zu tun. Wenn man diesen Überschriften Rechnung tragen will durch klare gesetzliche Regelungen, dann muss man im Gesetz sicherstellen, dass auch die Standortfragen beantwortet werden in einer Weise, dass es nicht zu Umsetzungen von Mitarbeitern in einer Weise kommt, die völlig unangemessen ist. Wir haben die dritte Reform innerhalb von 10 Jahren. Wir hatten mit der ersten Reform 2001 Standortschließungen in einem erheblichen Umfang. Diese sind auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen worden. Wir sind der Meinung, das muss ich dazu sagen, mit dem Beitrag von unserer gewerkschaftlichen Seite, aber auch von der Seite der Personalräte, dieses wiederum unter dem Stichwort Sozialverträglichkeit abzuwickeln.

Wir befürchten, dass es zu weiteren Standortschließungen kommt, die nach unserer Meinung nicht notwendig sind, weil in der heutigen Zeit der modernen Informationstechniken, der Kommunikationstechniken es ohne Weiteres möglich ist, auch mit Hilfe von regionalen Standorten aus Arbeit zu leisten. Uns geht der Vorschlag des Bundesrates mit nur noch einem Standort in jedem Bundesland nicht weit genug, weil wir der Meinung sind, dass Stan-

dorte, die heute 250 bis 300 Mitarbeiter haben und nicht Hauptverwaltungen sind, doch nicht auf diese Art und Weise geschlossen werden oder verkleinert werden müssen. Wir haben die Möglichkeit, auch unter Kostengesichtspunkten dezentral zu zentralisieren, - das ist nicht die Frage. Wir haben den Strukturwandel in der Landwirtschaft immer mitgetragen, der sich auswirken muss, natürlich auch auf die Strukturen der Sozialversicherung in diesem Fall, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Schließungen von Standorten in dem Umfang, wie sie hier vorgeschlagen werden, sind aus unserer Sicht völlig inakzeptabel.

Vorsitzender Goldmann: Wir kommen jetzt zur FDP, Herr Dr. Geisen.

Abgeordneter Dr. Geisen (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Gerade infolge dessen, was Herr Macke gerade gesagt hat, stelle ich an den Spitzenverband und an den Deutschen Bauernverband die Frage, wie sind denn die Vorstellungen konkret, um in allen Bundesländern flächendeckend die Standorte abzusichern? Der Gesetzentwurf sieht ja für die Übergangszeit zur Beitragsangleichung eine Ermittlung eines individuellen Angleichungssatzes für jeden Beitragszahler vor, um eine finanzielle Überforderung zu verhindern. Zusätzlich hat die Selbstverwaltung die Möglichkeit, eine Härtefallregelung zu beschließen. Halten Sie dies für ausreichend? Oder sollte eine Härtefallregelung zwingend vorgeschrieben und vorgegeben werden? Vielen Dank.

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband): Ich fange dann mal an, Herr Vorsitzender. Zur ersten Frage, zu den Standorten: Die Hauptstandorte, das heißt die Standorte, wo jetzt die neuen regionalen Träger sind, bleiben ja erhalten. Der Selbstverwaltung wird ein Übergangskonzept vorliegen. Es obliegt der Selbstverwaltung zu sagen, welche weiteren Standorte erhalten bleiben bzw. wann sie aufgegeben werden müssen. Und nun reden wir mal nicht ins Blaue hinein. Wovon reden wir eigentlich? Wir reden von einer Landwirtschaftlichen Krankenversicherung, die zur Zeit noch 170.000 Unternehmer hat. Und Sie alle wissen, wenn BEK und Gmünder Ersatzkasse fusioniert haben, haben wir 7,8 Millionen Versicherte. Wir haben mit Rentnern noch knapp 600.000. Wir reden also von einem kleinen Landwirtschaftlichen Krankenversicherungsträger. Andere sagen, wir müssen hier mit Millionen fusionieren, um überhaupt noch wirtschaftlich tätig werden zu können. Wir brauchen eine Strukturverbesserung, um überhaupt noch bestehen zu können und Synergie-Effekte zu tragen, damit die Verwaltungskosten sinken.

Und dieser Effekt wird weitergehen. Wir verlieren 2,5 bis 3 Prozent-Punkte der Versicherten pro Jahr. Also muss die Selbstverwaltung über die nächsten 10, 20 Jahre ein Konzept entwickeln können, um das eigenständige System zu erhalten und damit eine Anpassung der Strukturen vornehmen zu können. Alles andere zu sagen, wir können den Modus wivendi halten, ist eine Negierung der tatsächlichen Verhältnisse. Das Gleiche spielt sich in der Alterssicherung der Landwirte und so ähnlich in der Land-

wirtschaftlichen Unfallversicherung ab. Deswegen muss die Selbstverwaltung klipp und klar das Recht haben und die Aufgabe sehr gezielt wahrnehmen, um hier diese Strukturen anzupassen. Ich bin fest davon überzeugt, dass nach der nächsten Sozialwahl 2017 alle Sparten, die hier sind und sich vielleicht jetzt unterrepräsentiert fühlen, so vertreten sind, dass dann gemeinsam ein Konzept entwickelt werden kann. Dieses Konzept muss darauf beruhen, dass gemeinsam vorgegangen wird. Wenn jetzt der Gesetzgeber zu sehr eingreift und Strukturen manifestiert, wird dieser Weg nicht möglich sein und die Axt an die eigenständige Sozialversicherung der Landwirtschaft angelegt. Und dies wollen wir eindeutig nicht. Und daher sind wir als Deutscher Bauernverband in die Initiative gegangen, vor einem bzw. 1,5 Jahren, sehr wohl wissend, dass wir einen steinigen Weg vor uns haben mit vielen Angriffen, Anfeindungen und auch Verteidigung von allen möglichen Sachen. Aber unser Ziel ist es, diese Eigenständigkeit des Sozialversicherungssystems, von der wir überzeugt sind, zu erhalten. Deswegen bitte ich Sie darum, dass dieser Weg nicht verbaut wird, indem die Rechte der Selbstverwaltung beschnitten werden.

Zweiter Bereich – Übergangszeit Härtefallregelung: Ich habe dies vorhin schon mal ganz kurz angesprochen. Der Gesetzentwurf sieht eine fünfjährige Übergangszeit vor. Wir halten diese Übergangszeit für ausreichend, weil durch gleitende Annäherungen Beiträge dann im Jahr 2018 bundesweit bei identischen Betrieben gleich sein müssen. Wenn Sie zusätzlich eine Härtefallregelung einbauen, und in der Übergangszeit diese Härtefallregelung anwenden, werden die Sprünge dann zum Schluss des Jahres oder der Übergangszeit größer. Oder soll diese Härtefallregelung 10 Jahre laufen, damit das noch gleitender wird? Auch hier können Sie der Selbstverwaltung eine Kann-Regelung reinschreiben, dass, wenn so etwas auftritt, hier vernünftig vorgegangen wird. Die neun regionalen Träger, die wir haben, haben sehr unterschiedliche Härtefallregelungen in ihren Übergangszeiten geregelt. Die haben die Erfahrung damit und gehen damit auch sehr ordentlich um. Danke schön.

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Hier gibt es einen sehr engen Konsens mit dem Deutschen Bauernverband in diesen Fragen, was die Verwaltungsstellen vor Ort angeht. Hier gibt es die ganz klare Aussage auch in der Selbstverwaltung, dass das Aufgabe der Selbstverwaltung ist, dass wir diese Aufgabe auch wahrnehmen werden. Es gibt nach wie vor noch Bundesländer, in denen wir mehrere Verwaltungsstellen haben werden. Auch die werden vorerst bestehen bleiben. Es macht keinen Sinn, in der jetzigen Phase diese Diskussion zu beginnen, die wird zum richtigen entsprechenden Zeitpunkt begonnen und geführt. Es wird mit Sicherheit auf Dauer nicht haltbar sein, diese Vielzahl der Verwaltungsstellen aufrecht zu erhalten, aber es wird Aufgabe der Selbstverwaltung sein. Was die Härtefallregelung angeht, denke ich, haben wir bewiesen, dass wir in diesem Modernisierungsgesetz und bei den

Reformen und den Fusionen ab 2000 bei einigen Trägern eine hervorragend gute Lösung gefunden haben, wie Härtefälle gemeistert werden können. Das werden wir auch jetzt, wenn der Bund, wenn die Bundesregierung und der Gesetzgeber - das Parlament - uns in dieser Richtung das Signal geben, das so als Härtefallregelung in der Selbstverwaltung umsetzen. Schönen Dank.

Abgeordneter Dr. Geisen (FDP): Wenn ich darf, hätte ich doch ganz konkret jetzt von Herrn Mertz wie auch von Herrn Bitter gewusst, ob die Einrichtung paritätisch besetzter Fachbeiräte nach 2017 Ihnen eindeutig hilft, ihre erfolgreiche Arbeit fortzusetzen. Ich brauche eigentlich nur ein Ja oder ein Nein. Vielen Dank

Sachverständiger Mertz (Zentralverband Gartenbau): Ja.

Sachverständiger Prof. Dr. Bitter (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Ein unbedingtes Ja.

Abgeordneter Dr. Geisen (FDP): Ich hätte dann abschließend noch eine Frage an Frau Scherb vom Deutschen Landfrauenverband. Frau Scherb, wie sollte Ihrer Meinung nach der Gesetzgeber sicherstellen, dass in der Übergangszeit von 2013 bis 2016 der Anteil von Frauen in den Selbstverwaltungsgremien des Bundesträgers mindestens dem Durchschnittswert aller regionalen Träger entspricht? Kann man bei den Sozialwahlen 2017 für ein geeignetes Verfahren sorgen, dass die Gleichstellung sicherstellt?

Sachverständige Scherb (Deutscher LandFrauenverband e.V.): Zum ersten Teil Ihrer Frage, wie Sie das als Gesetzgeber einbringen müssen: Das ist eigentlich Ihre Aufgabe. Ich denke aber, es gibt Beispiele - ich erinnere an die Fusion der Kammer in Nordrhein-Westfalen mit dem Rheinland -, da ist unter der grünen Ministerin ein hervorragendes Beispiel gelungen, wie man Frauen berechtigt teilhaben lassen kann. Das muss ich an dieser Stelle betonen. Die zweite Frage, die sie gestellt haben, ist noch einfacher zu beantworten. Wenn man jetzt die Gremien so erweitert, dann wird es ja wohl ein Leichtes sein, hier Frauen für die Übergangszeit zu berücksichtigen. Da sehe ich nun die allerwenigsten Schwierigkeiten.

Vorsitzender Goldmann: Dankeschön, jetzt machen wir weiter mit der Fraktion DIE LINKE. Bitte Herr Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen herzlichen Dank. Meine Frage geht wieder an Herrn Dr. Mehl. Herr Dr. Mehl, Sie haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass ein großer Teil der aktiven Landwirte versucht, sich von der gesetzlichen Alterskasse befreien zu lassen. Ich möchte Sie bitten, einmal darzustellen, aus welchen Gründen das geschieht, und die Frage zu beantworten, ob die meisten dieser Personen, die das tun, dann ohne eine Rentenversicherung sind oder ob der Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung dabei die Regel ist.

Sachverständiger Dr. Mehl: Es ist in der Tat so, dass ungefähr 50 Prozent aller versicherungspflichtigen Landwirte und Ehegatten sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Sie können das machen, sobald sie ein Einkommen nachweisen, egal ob gewerblich oder abhängig beschäftigt, von über 400 € im Monat. Wenn man die Zahlen der landwirtschaftlichen Alterskassen mit denen der Krankenversicherungen vergleicht, dann kann man feststellen, dass im Grunde alle Nebenerwerbslandwirte sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Warum sie das machen, ist schwer zu beantworten, vermutlich werden sie denken, dass sie vielleicht anderweitig bessere Möglichkeiten haben, ihre Alterssicherung zu sichern.

Ihre zweite Frage war, ob sie das tatsächlich tun. Dies ist natürlich kritisch zu beurteilen. Jemand, der sich befreien lässt auf Grund von gewerblichen Tätigkeiten, also aufgrund selbstständig gewerblicher Tätigkeiten über 400 €, hat keine Versicherungspflicht, d. h., der hat keine gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspflicht. Jemand, der sich als Arbeitnehmer versichern lässt und hat vielleicht nur ein Einkommen von 500 bis 600 € im Monat, erwirbt damit nur eine geringe Rentenanwartschaft. Wenn Sie vielleicht einmal rechnen: Bei 500 Euro Einkommen und entsprechender Rentenanwartschaft in der deutschen Rentenversicherung bekommen Sie eine jährliche Rente bei 40 Jahren Beitragszahlung von ungefähr 200 Euro. Das sind Minimalrenten. Insofern ist die Alterssicherung dieser Personengruppen, die sich von der AdL-Versicherungspflicht befreien lassen, eher skeptisch zu beurteilen, vor allem, wenn die Betroffenen nicht in der Lage waren, privat anderweitig vorzusorgen.

Abgeordneter Süßmair (DIE LINKE.): Ich hätte jetzt anschließend auch an Herrn Mehl die Frage: Die Wahrscheinlichkeit, dass dann noch mehr Landwirte sich befreien lassen, könnte durchaus steigen, da wir immer im größeren Maße auch Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit haben, wie zum Beispiel Stromerzeugung. Wie beurteilen Sie das, wird dieser Trend noch stärker? Es sollte mehr oder weniger Sinn und Zweck dieser Reform sein, die Attraktivität oder Leistungen, die mit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbunden sind, beizubehalten oder zu verbessern.

Sachverständiger Dr. Mehl: Zu Ihrer Frage, ob sich dieser Trend fortsetzen wird: Ich denke ja, weil wirklich zu erkennen ist, dass zunehmend Landwirte im gewerblichen Bereich Einkünfte erwirtschaften - Stichwort Biogasanlagen und Bioenergie generell. Insofern wird die Befreiungsmöglichkeit sich fortsetzen. Ob die Befreiungsmöglichkeit auch umgesetzt wird, ist eine andere Frage. Das kann man schlecht beurteilen. Das hängt von der Attraktivität des Systems ab. Die ist offenbar nicht so groß, dass es die Landwirte danach drängt, in dieser landwirtschaftlichen Alterssicherung zu bleiben. Ein Ausweg wäre sicherlich, wie früher die Beitragsleistungsrelation günstiger zu gestalten als in der deutschen Rentenversicherung. Wir hatten vor 1995 ein System - was ausgesprochen günstig war -, von der Beitragsleistungsrelation her gesehen. Das haben wir durch die

Reform 1995 abgebaut im Zuge der Annäherung an die deutsche Rentenversicherung. Ob allerdings der Bundesfinanzminister eine solche Revision mitmacht, das wage ich zu bezweifeln.

Abgeordneter Süßmair (DIE LINKE.): Ich hätte eine Nachfrage und die geht an Herrn Viebranz und an Herrn Dr. Mehl. Es geht ständig um die Frage der Kosten und der Kosteneinsparung. Herr Mehl, Sie hatten gesagt, Sie sehen das positiv durch eine stärkere Einflussnahme des Bundes und auch im Interesse des Bundes, hier Kosten zu sparen. Jetzt ist auch schon hier über die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an Dritte debattiert worden. Nun meine Frage an Sie beide: Kann denn diese Hoffnung der Kosteneinsparung erzielt werden, wenn nun deutlich Personal abgebaut wird, auch Standorte in den nächsten Jahren geschlossen werden, aber die Leistungserbringung bei dem Outsourcing an Dritte auch höhere Kosten erzeugt und man am Ende die Personalkosten eingespart hat, aber die Gesamtkosten nicht?

Sachverständiger Viebrantz: Ich sehe da einen Widerspruch, Leistungen an Dritte zu beauftragen, um Kosten zu senken, aber mit den vorhandenen Personalkörpern noch nicht genau zu wissen, was eigentlich damit angestellt werden soll. Das ist eine Praxisfrage. Da sehe ich einen Widerspruch, der sich hier für mich auch nicht aufgelöst hat. Da sollte man noch einmal darüber nachdenken, ob man sich nicht erst mal um die Beschäftigten innerhalb des Systems kümmert.

Sachverständiger Dr. Mehl: Outsourcing ist im Gesetz geregelt. Ich denke, dass der Bundesrechnungshof und die Aufsichtsbehörden genügend Möglichkeit haben, festzustellen, ob tatsächlich durch dieses Outsourcing auch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung praktiziert wird oder nicht. Ich denke, insofern kann man sich darauf verlassen, dass die Aufsichtsgremien entsprechend agieren werden, falls dies nicht der Fall sein sollte.

Vorsitzender Goldmann: Nunmehr geht das Frage-recht an die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Kollege Dr. Strengmann-Kuhn bitte.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage - und kann da im Prinzip eine Stück weit an den Bundesrechnungshof anschließen, an Herrn Rienhardt. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf die gesetzten Ziele nicht erreichen wird. Sie regen an, zu prüfen, inwieweit eine Eingliederung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die allgemeine Sozialversicherung eine wirtschaftliche Alternative ist. Dazu hätte ich noch konkrete Nachfragen, wie das denn ausgestaltet werden soll. Erstens, soll das nur organisatorisch sein oder betrifft das auch die Beitrags- und Leistungsseite, sprich, eine Annäherung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung? Wenn Letzteres, haben Sie Untersuchungen oder Erkenntnisse darüber, wie sich das für Höfe unterschiedlicher Größe oder unterschiedlicher Art auswirken würde?

Sachverständiger Rienhardt (Bundesrechnungshof): Zunächst zu Ihrer ersten Frage: Wir haben nicht gesagt, dass unmittelbar die Landwirtschaftliche Sozialversicherung eingegliedert werden soll, sondern wir haben nur gesagt, wenn durch diese Organisationsreform, wie sie jetzt gerade ansteht, nicht das erreicht wird, was sie eigentlich vorgibt, wird es möglicherweise dahin führen, dass man sich überlegen muss, ob die Landwirtschaftliche Sozialversicherung erhalten bleiben kann. Zu Ihrer zweiten Frage haben wir bislang keine Erkenntnisse.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage nochmal an Sie, Herr Blum. Habe ich richtig gehört, dass Sie weiter dabeibleiben, die Aufgabenvertretung draußen dem Deutschen Bauernverband zu überlassen? Was machen wir denn, Herr Blum, mit den Betrieben, die nicht im Deutschen Bauernverband sind? Die werden ja nicht in der Überlassung betreut, denn der Bauernverband weigert sich. Ich bin einer davon - er weigert sich, sich vertreten zu lassen, und es sind noch ein paar mehr als ich. Was machen wir denn mit denen, wohin können die denn ihre Wünsche, Anregungen und ihre Fragen richten? Direkt an Sie? Oder wie haben Sie sich das vorgestellt? Das wäre ja noch wichtig zu wissen.

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich bin froh, dass Sie die Frage gestellt haben. Ich denke, das ist ganz klar geregelt, dass diese Aufgaben von Dritten für alle Beitragszahler zu erfüllen sind. Wenn Sie konkret etwas anderes wissen, dann würde ich Sie auch bitten, das uns auch mitzuteilen. Denn es ist Aufgabe der Dritten, in dem Fall der Kreisgeschäftsstellen vor Ort, diese Aufgaben für alle Beitragszahler, für alle Mitglieder wahrzunehmen und so soll es auch sein und bleiben.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch hier nochmal gefragt. Uns als Grünen erscheint das doch außerordentlich dünn, dass zur Bemessung der Beitragsgestaltung, die ja doch eine zentrale Frage ist - das zeigen ja schon die Beschlüsse in den einzelnen Landeskassen - hier nur eine dünne gutachterliche Stellungnahme, dünn belastbar, von Herrn Bahrs vorliegt. Ich habe schon gutachterliche Stellungnahmen gesehen, die auch Alternativmodelle aufgezeigt haben. Hier wird ja eine konkrete Annahme getroffen. Warum werden keine anderen Gutachten hinzugezogen, um hier zu einer wirklich gerechten Beitragsgestaltung zu kommen?

Sachverständiger Blum (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Ich denke, die Fragen und die Beauftragung an Prof. Bahrs waren in der Selbstverwaltung sehr intensiv diskutiert worden. Wir haben uns auf diese Fragen und diese Vorgehensweise geeinigt und wir werden jetzt sehen, wie wir die Dinge weiterverfolgen. Man kann vor lauter Alternativen die Dinge auch weiter verzetteln. Wir sind der Meinung, wir sind auf einem guten Weg. Alle Mitglieder der Selbstverwaltung sind hier auch aufgerufen, sich das auch entsprechend mit einzubringen. Ich denke, wir haben da auch die Aufgabe, das noch möglichst schnell im Laufe dieses

Jahres auf den Weg zu bringen. Es gibt so viele große Möglichkeiten und Alternativen auch vom zeitlichen Planhergang her.

Sachverständiger Schmitz: Wir sehen die Notwendigkeit, zumindest dort nachzuprüfen, wo diese Erhebungen gemacht worden sind. Herr Professor Bahrs hat darauf hingewiesen, dass er gar nicht erst gefragt worden ist bzw. gebeten wurde, das auszuwerten. Es ist gar nicht die aus meiner Sicht notwendige Überprüfung im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden. Sechs Jahre lang wurde die Degression praktiziert. Daher sehe ich auch eine Notwendigkeit einer Überprüfung dieser Sache, auch um die Möglichkeit zu finden, ihr Gutachten zu unterstützen. Falls es dort Sachen gibt, die vielleicht in der Praxis draußen etwas anders aussehen, muss man das überprüfen. Wer draußen in der Landwirtschaft tätig ist, der weiß, dass wachsende Betriebe wechselnde Mitarbeiter haben, dass die Gefahr im Umgang mit Tieren wächst, es nicht mehr das vertraute private Personal in kleineren Betrieben gibt. Aus der Praxis heraus ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass dort das Unfallrisiko sinkt, sondern aus meiner Sicht steigt, wie es auch die Zahlen aus Bayern, die ich eben angeführt habe, beweisen und darstellen. Aus dem Grund sehe ich es eigentlich für notwendig an, dass dort eine Überprüfung stattfindet, ohne das Gutachten von Herrn Prof. Bahrs in Frage stellen zu wollen.

Vorsitzender Goldmann: Wir kommen jetzt zu der freien Fragerunde. Frau Connemann.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Ich möchte gleich an den Kollegen Ostendorff anschließen und mich an Herrn Prof. Bahrs wenden. Sie sehen sich auf einmal in einem Diskussionsmittelpunkt nach dem Motto: Hatten Sie wohl ausreichende Tatsachen oder Grundlagen, auf denen Sie gearbeitet haben? Beziehungsweise es wird in Frage gestellt, ob nach Ihrem Gutachten und den Möglichkeiten, die Sie dort aufzeigen, eine gerechte Beitragsgestaltung überhaupt möglich sein kann. Ich habe mich relativ intensiv mit Ihrem Gutachten auseinandergesetzt und finde gerade das Interessante, dass durch die Möglichkeit der Differenziertheit, die Sie aufzeigen, an sich wesentlich mehr Beitragsgerechtigkeit geschaffen werden kann, wenn sie denn genutzt wird. Deswegen meine Frage an Sie: Sind Ihnen nicht ausreichend Tatsachen/Grundlagen zur Verfügung gestellt worden, wie es jetzt hier anklingt? Hatten Sie nicht die Möglichkeit, sich mit anderen Daten und Fakten auseinanderzusetzen? Und drittens: Haben Sie die Grundlage für Ungerechtigkeit mit Ihrem Gutachten geschaffen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bahrs: Vielen Dank für die Frage, Frau Connemann, die ich gerne kompakt beantworten möchte. Mir sind alle Daten zur Verfügung gestellt worden, die ich angefragt habe. Ich habe nur die Daten angefragt, von denen ich wusste, dass sie tatsächlich existieren, und nur die sind letztlich auswertbar und auf dieser Basis kann man tatsächlich auch ein vernünftiges Gutachten erstellen. Und das, was wir in Zukunft haben werden, wenn wir einen einzigen Bundesträger haben, der

auf einheitlicher Basis bemisst, ist schlicht und ergreifend eine größere Datenmenge und eine größere Datenvielfalt. Allein aus dieser Perspektive wird die Grundlage für mehr Gerechtigkeit geschaffen. Was man im Nachhinein als einzelner Beitragspflichtiger als gerecht empfindet, das mag ich jedem Einzelnen überlassen. Wir haben auch in der heutigen Veranstaltung gemerkt, dass man Gerechtigkeit durchaus unterschiedlich interpretieren kann. Und welche Art von Gerechtigkeit am Ende nachher herauskommt, das muss der Beitragspflichtige nachher selbst sehen. Ich denke, die Selbstverwaltung - das hat mir meine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung bislang gezeigt - ist sehr gut in der Lage, einen gerechten Beitragsmaßstab zu beschließen, auf der Basis der Fakten, die ihm zugrunde gelegt werden und die angeboten werden.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich würde noch einmal nachhaken wollen bei der Frage Landwirte und Nebenerwerb. Der Bundesverband der Landwirte im Nebenerwerb hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass angesichts der zunehmenden flexiblen Erwerbsverläufe eine gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten in der landwirtschaftlichen Altersversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung notwendig wäre. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Und sehen Sie Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung im Leistungsrecht? Das würde ich gerne den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung fragen.

Sachverständiger Sehnert (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Wir würden diese Forderung unterstützen und hatten diese Diskussion auch bereits im Zusammenhang mit dem ASRG 1995 geführt. Die Durchlässigkeit ist in die andere Richtung sehr wohl gegeben. In der Altersversicherung der Landwirte werden auf die Wartezeit Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Abgeordneter Dr. Geisen (FDP): Dann darf ich vielleicht sagen, dass wir alle gemeinsam einer Meinung sind, dass bei abnehmenden Betriebszahlen im gesamten grünen Bereich eigentlich der Zusammenhalt gefragt ist. Deswegen würde ich auch hier die Frage an Herrn Schmitz stellen, inwieweit auch der ABL mit dem Bauernverband und der LSV zusammenarbeitet, um möglichst Kompromisse für alle Berufsparten zu finden. Ich glaube, Sie äußern sich sicher, dass uns Sparten- und Sektionsdenken nicht weiterhilft. Deswegen meine ich, alle Kompromisse, die zielführend sind - dazu sollten wir etwas beitragen. Vielleicht könnten Sie mir da auch ein Beispiel nennen, wie Sie die Möglichkeit hatten, sich dort einzubringen.

Sachverständiger Schmitz: Die Antwort gebe ich Ihnen gerne. Als Mitglied in der Vertreterversammlung war es mir auch möglich, entsprechende Beiträge dazu zu leisten - auch mit den Kollegen, die für den Deutschen Bauernverband dort saßen -, und wir haben auch überlegt, welche Auswirkungen, welche Vorgaben wir haben. Das kann man ausdiskutieren, und dort kann man auch anders darüber nachdenken, wenn man eine andere Position gehört hat, dass

man vielleicht eine Vorgabe, die gemacht worden ist, in einer Vorlage noch einmal ausdiskutiert und überdenkt, was man vorher vielleicht nicht weiter beachtet hätte und darüber vielleicht nur mit einem Ja abgestimmt hätte. Ich denke, in dieser Art der Zusammenarbeit ist es wichtig, kritisch zu hinterfragen und möglich zu machen und auch - aus meiner Sicht - die Öffentlichkeit dahin zu bekommen, dass auch andere Verbände dort außer dem Deutschen Bauernverband vertreten sind, der sehr stark dort die Richtung vorgibt. Ich würde es begrüßen, egal aus welchen anderen Richtungen jetzt dort Einzelpersonen Mitglied sein könnten, dass dies in der Zusammensetzung der Gremien Berücksichtigung findet.

Abgeordneter Süßmair (DIE LINKE.): Ich hätte noch einmal abschließend an Herrn Dr. Mehl die Frage: Wie, glauben Sie, wird sich jetzt anhand dieser Neuorganisation ein positiver Effekt auf die Beitragslast der Versicherten einstellen? Können Sie aus Ihrer Sicht bewerten oder sagen, welche Gruppe oder wer am stärksten wohl von dieser Reform profitieren wird?

Sachverständiger Dr. Mehl: Da wir nur ca. zwischen vier und fünf Prozent Verwaltungsausgaben im Bereich der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben, sind die Einspareffekte, die sich direkt auf Beiträge bzw. auf Bundesmittel niederschlagen, ziemlich gering. Wenn Sie sich vorstellen, wenn man fünf Prozent ansetzt und dann vielleicht die Hälfte aller Verwaltungskosten einsparen würde, hätte man eine Einsparung von 2,5 Prozent. Die Hälfte aller Personalstellen und -sitze einzusparen ist aber völlig illusorisch. Das heißt, man muss sich klar machen, dass die pekuniären Auswirkungen dieser Reform sowohl auf die Beitragszahler wie auch auf den Bund relativ gering sein werden. Man kann es auch an den Zahlen sehen im Finanztableau der Tabelle 2 in meiner schriftlichen Stellungnahme. Dies sind, gemessen am gesamten Ausgabenvolumen, relativ geringe Beträge.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Scherb, eine Frage an Sie. Sie haben beim Festhalten an der Hofabgabepflicht sehr darauf hingewiesen, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft dadurch abgebremst würde, wenn das wegfiel. Wie begründen Sie das? Wo ist die Begründung dafür, angesichts dessen, dass Frankreich nie dieses hatte? Die Altersgruppen unterscheiden sich nicht von der unsrigen. Österreich hatte das und hat es wieder abgeschafft, und auch dort haben wir keine Veränderung der Altersgruppenstruktur. Worauf begründen Sie jetzt als LandFrauenverband, dass der Strukturwandel abgebremst würde, wenn die Hofabgabepflicht fällt?

Sachverständige Scherb (Deutscher LandFrauenverband e.V.): Die Franzosen haben ein völlig anderes Vererbungssystem wie wir Deutschen. Das weiß Herr Ostendorff und das wissen Sie doch auch. In Frankreich wie in Dänemark kauft die eine Generation von der anderen Generation den Hof ab. In Deutschland haben wir eben ein anderes System. Wir haben natürlich aus eigener Anschauung, weil wir zum Großteil doch noch Frauen sind, die mit Landwirten verheiratet sind, die eigene Erfahrung auch beim Übergang in die nächste Generation und sehr wohl festgestellt, dass uns viele gerade darum beneiden, dass das in Deutschland einen festen Rahmen hat. Den möchten wir auch gerne so erhalten. Wir sind uns mit der Nachwuchsorganisation da auch sehr einig.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Noch einmal eine Frage auch zum Themenkomplex Personal- und Dienstrecht, in diesem Fall an den Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Es gibt die Forderung - aus meiner Sicht auch nachvollziehbar - der Personalvertreter des Spitzenverbandes und auch der Gewerkschaften, dass die bisherigen Dienstordnungen und die Dienstvereinbarungen vorübergehend weitergelten sollen. Vor dem Hintergrund auch der Gesamtrechtsnachfolge, die angetreten wird, frage ich Sie: Sehen Sie die Möglichkeit, sehr kurzfristig nach der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine neue Dienstordnung zu beschließen und eine Dienstvereinbarung abzuschließen? Halten Sie die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für sachgerecht?

Sachverständiger Sehnert (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung): Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung halten wir für sachgerecht. Wir halten es auch für möglich, sehr kurzfristig nach Inkrafttreten, nach Errichtung des Bundesträgers eine neue Dienstordnung sowie Dienstvereinbarung in Kraft zu setzen. Wir haben bereits mit entsprechenden vorbereitenden Arbeiten begonnen.

Vorsitzender Goldmann: Herzlichen Dank. Herr Straubinger, haben Sie noch etwas?

Amtierender Vorsitzender Straubinger: Wir sind am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen und wünsche noch einen schönen Tag. Die Sitzung ist geschlossen.

Sitzungsende: 16.15 Uhr

Personenregister

- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1350, 1359, 1367
- Bitter, Prof. Dr. Andreas (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände) 1351, 1352, 1353, 1354, 1358, 1367
- Blum, Leo (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung) 1351, 1352, 1355, 1358, 1361, 1362, 1363, 1366, 1368
- Caesar, Cajus (CDU/CSU) 1350, 1354
- Connemann, Gitta (CDU/CSU) 1350, 1353, 1355, , 1362, 1363, 1369, 1370
- Erdel, Rainer (FDP) 1350
- Geisen, Dr. Edmund Peter (FDP) 1350, 1358, 1366, 1367, 1369
- Goldmann, Hans-Michael (FDP) 1349, 1350, 1352, 1361, 1364, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370
- Happach-Kasan, Dr. Christel (FDP) 1350, 1358
- Karl, Alois (CDU/CSU) 1350
- Kober, Pascal (FDP) 1350
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1350, 1359
- Krüger-Leißner, Angelika (SPD) 1350, 1365
- Landgraf, Katharina (CDU/CSU) 1350
- Lange, Ulrich (CDU/CSU) 1350
- Lehmer, Dr. Max (CDU/CSU) 1350
- Lehrieder, Paul (CDU/CSU) 1350, 1363
- Macke, Wilfried 1351, 1352, 1353, 1354, 1356, 1365, 1366
- Mehl, Dr. Peter 1351, 1352, 1359, 1360, 1363, 1364, 1367, 1368, 1370
- Mertz, Jürgen (Zentralverband Gartenbau) 1351, 1352, 1356, 1357, 1358, 1363, 1365, 1367
- Michalk, Maria (CDU/CSU) 1350, 1361
- Möller, Burkhard (Deutscher Bauernverband e. V.) 1351, 1352, 1353, 1355, 1361, 1362, 1366
- Mortler, Marlene (CDU/CSU) 1350, 1352, 1361, 1363
- Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1350, 1360, 1361, 1369, 1370
- Paula, Heinz (SPD) 1350, 1355, 1357, 1365
- Priesmeier, Dr. Wilhelm (SPD) 1350, 1356, 1364
- Rief, Josef (CDU/CSU) 1350, 1355
- Rienhardt, Friedrich (Bundesrechnungshof) 1351, 1352, 1356, 1357, 1364, 1368
- SchAAF, Anton (SPD) 1350, 1355, 1356, 1357, 1369
- Scherb, Brigitte (Deutscher LandFrauenverband e. V.) 1351, 1352, 1355, 1361, 1362, 1363, 1367, 1370
- Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1350
- Schmidt (Eisleben), Silvia (SPD) 1350
- Schmitz, Bernd 1351, 1352, 1360, 1361, 1369
- Schuh, Dr. Wolfgang (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände) 1351, 1352
- Schwanitz, Rolf (SPD) 1350, 1364
- Sehnert Gerhard (Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung) 1351, 1352, 1369, 1370
- Straubinger, Max (CDU/CSU) 1349, 1350, 1352, 1355, 1356, 1357, 1358, 1259, 1360, 1361, 1370
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1350, 1368
- Süßmair, Alexander (DIE LINKE.) 1350, 1360, 1367, 1368, 1370
- Tambach, Ines (Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung) 1351, 1352, 1353, 1356, 1357, 1358
- Viebranz, Frank 1351, 1352, 1356, 1357, 1365, 1368